

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat



**A-Post Plus**  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

15. Juni 2022

### **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) sowie Anpassungen von Verordnungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) eröffnet.

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen. Er beschränkt sich dabei auf die StAV und äusserst sich dazu wie folgt.

#### **1. Grundsätzliches**

Gemäss den Unterlagen beziehen sich die Gesetzesänderungen hauptsächlich auf die konstruktive Sicherheit der Stauanlagen und die Anlagen an Grenzgewässern. Das Bundesamt für Energie sieht durch die Änderungen einen Mehraufwand, beispielsweise durch zusätzliche Prüfungen und Vollzug, auf sich zukommen. Diesen Aufwand verbindet es mit der Forderung nach mehr Stellenprozenten (+400 %). Dahingegen sieht das Bundesamt für Energie bei den weiteren Stellen (insbesondere Kantone und/oder Betreiber) keinen Mehraufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kantone und Betreiber für die Beschaffung beziehungsweise Grundlagenerstellung zuständig sein werden – und damit bei ihnen ein Mehraufwand ausgelöst werden dürfte. Nicht zuletzt, da Kantone die Funktion als Hoheitsinhaber der Gewässer einnehmen, beziehungsweise die Betreiber als Sach- und Fachverständige zuständig sind. Aus diesem Grund ist die Argumentation des Bundesamts für Energie nicht nachvollziehbar.

#### **Antrag**

Das Bundesamt für Energie soll mit der Ressourcenerhöhung gleichzeitig eine Verpflichtung zur Information und Unterstützung der Kantone definieren, falls diese durch die Änderungen Mehrbelastungen erfahren sollten.

## 2. Zu einzelnen Artikeln

### Art. 13

Im Erläuterungsbericht zu Art. 13 wird konkretisiert, dass bis zur Bewilligung des Überwachungsreglements die 'verstärkte Überwachung' gilt. Eine entsprechende Umsetzung in der Vorlage ist zumindest nicht direkt ersichtlich. Ausserdem werden keine Fristen zur Bewilligung definiert, was einer speditiven Bearbeitung nicht förderlich ist. Die Betreiber sind zum einen auf die Bewilligungen angewiesen, zum anderen dürfen Bewilligungsverfahren nicht beliebig lange dauern. Das gilt besonders in Fällen, auf die der Antragssteller keinen Einfluss hat (zum Beispiel personelle Engpässe beim Bundesamt für Energie).

#### Antrag 1

Die 'verstärkte Überwachung' gemäss erläuterndem Bericht ist in Art. 13 des Verordnungstexts aufzunehmen.

#### Antrag 2

Für die Bewilligungsverfahren sind Fristen zu definieren.

### Art. 17

Dieser Artikel wird neu um den Zusatz "*Prüfungen der Betriebstüchtigkeit der Ablass- und Entlastungsvorrichtungen*" ergänzt. Dies bedeutet eine Mehraufwendung, welche der Betreiber zu leisten hat.

#### Antrag

Der Umgang mit Mehraufwendungen bei Kantonen und Betreibern ist zu definieren.

### Art. 22 (und weitere)

In Bezug auf die Meldefristen wird wiederholt der Begriff der 'heutigen Praxis' genutzt. Speziell im Kanton Aargau besteht nur eine einzige Anlage unter seiner Aufsicht. Dementsprechend spärlich ist die damit verbundene 'Praxis' und in diesem Zusammenhang reduzieren sind die dafür vorhandenen Ressourcen. Die Anforderungen und die damit einhergehende Intensivierung des Aufwands sind auch hier nicht ohne Weiteres (sprich mit personellen Mehraufwendungen) zu erfüllen.

#### Antrag

Der Umgang mit Mehraufwendungen bei Kantonen und Betreibern ist zu definieren.

### Art. 27 Abs. 2

In Bezug auf das Informationsrecht der Bevölkerung hinsichtlich der dort neu unterstellten **Überflutungskarten** hat der Regierungsrat keine Anmerkung. Er erachtet diesen Schritt als sinnvoll, da im Ereignisfall keine standortscharfe Warnung beziehungsweise Alarmierung der Bevölkerung möglich ist.

Dahingegen beurteilt er eine Information der Bevölkerung über Evakuierungspläne als zentral. Das Informationsrecht ist in eine Informationspflicht umzuwandeln.

## Antrag

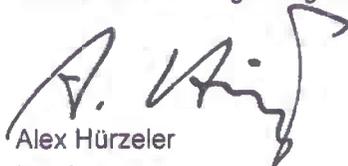
Art. 27 Abs. 2 ist wie folgt umzuschreiben: "Sie informieren die Bevölkerung über die Evakuierungspläne, gewähren ihr jederzeit Einsicht in die Überflutungskarten und sorgen für eine zweckdienliche Information".

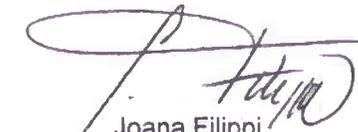
Zu den anderen Vorlagen hat der Kanton Aargau keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Alex Hürzeler  
Landammann

  
Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

### **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt lediglich zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung Stellung. Von den Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes ist der Kanton Appenzell I.Rh. nicht betroffen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

#### *Totalrevision Stauanlagenverordnung*

Die Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1) enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Überwachung und die Notfallplanung von Stauanlagen, welche unter die Bestimmungen des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010 (StAG, SR 721.101) fallen. Mit der vorliegenden Totalrevision wird die StAV dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen:

- die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der konstruktiven Sicherheit, nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzepts, gemäss dem Sicherheitskonzept für Stauanlagen in der Schweiz;
- die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern.

Nach Art. 5 Abs. 1 StAG sind Stauanlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu bemessen, zu bauen und zu betreiben, dass ihre Standsicherheit bei allen voraussehbaren Betriebs- und Lastfällen gewährleistet ist. Die Änderungen in der StAV betreffen die Präzisierung dieser Betriebs- und Lastfälle sowie die dafür notwendigen Nachweise insbesondere der Erdbeben- und Hochwassersicherheit von Stauanlagen, mittels Aufnahme des Elementes der konstruktiven Sicherheit.

Ferner kann der Bundesrat nicht nur besondere Bestimmungen für Stauanlagen an Grenzgewässern erlassen (Art. 4 Abs. 1 StAG), sondern generell die Aufsicht des Bundes über Grenzwasserkraftwerke regeln (Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 [WRG], SR 721.80; vgl. auch BGE 119 Ib 23 E. 2c/cc). Er kann somit auch die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie von Triebwasserwegen für diese Anlagen systematisch regeln.

Nach Art. 33 StAG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kann somit die Sicherheitsanforderungen an Stauanlagen an den Stand der Technik anpassen. Die obigen Änderungen werden gleichzeitig zum Anlass genommen, die bisherige Struktur und Systematik der Verordnung zu aktualisieren und der Praxis des Sicherheitskonzepts für Stauanlagen in der Schweiz anzupassen.

Basierend auf den vorliegenden Unterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sind folgende Punkte festzuhalten:

- Die Standeskommission begrüsst die Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der konstruktiven Sicherheit.
- Die Ergänzungen und Präzisierungen werden im Wesentlichen Stauanlagen betreffen, welche der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Es darf somit angenommen werden, dass sich für die Aufsichtsbehörde des Kantons und die Gemeinden kein nennenswerter personeller Zusatzaufwand ergibt.
- Ebenso betreffen die Ergänzungen und Präzisierungen Wasserkraftwerke, welche an Grenzgewässern liegen. Da im Kanton Appenzell I.Rh. keine Wasserkraftwerke an Grenzgewässern liegen, ist der Kanton nicht betroffen.
- Die Standeskommission geht davon aus, dass der in der Vernehmlassungsversion der Stauanlagenverordnung (StAV) in Art. 4 Abs. 2 lit. b bezeichnete Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf [der Anlage] sich ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht und die bestehende Sanierungspflicht gemäss Art. 39a, Art. 83a und Art. 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) nicht davon betroffen ist und kein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden muss. Es wird gebeten, dies im zugehörigen erläuternden Bericht zu ergänzen.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen begrüsst die Standeskommission die Präzisierungen und Ergänzungen der Totalrevision der Stauanlagenverordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
(per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch))

**Dölf Biasotto**  
Landammann

Herisau, 4. Juli 2022

## **Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) sowie die Teilrevision von Verordnungen im Kernenergiebereich (Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK), Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)) und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes (Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen) bis zum 13. Juli 2022 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Stauanlagenverordnung (StAV)**

Die Aufsichtspflicht des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die beiden betroffenen Stauanlagen ist über einen Mandatsauftrag an die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen delegiert. Die Stellungnahme zu den vorgesehenen Anpassungen erfolgt daher in Absprache mit dem Kanton St. Gallen:

Die Änderungen betreffend der "konstruktiven Sicherheit" erhöhen die Anforderungen des Sicherheitsnachweises für den Bau, die Änderung oder den Betrieb von Stauanlagen. Die Änderungen kommen damit insbesondere beim Neubau von Stauanlagen oder bei der Erhöhung von bestehenden Absperrbauwerken zum Tragen. Der vorgesehene erhöhte Sicherheitsnachweis wird bei grossen Anlagen praxisgemäss bereits heute auf Basis von bestehenden BFE-Richtlinien häufig erbracht. Die rechtliche Anpassung an die heutige Praxis bzw. den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik wird daher begrüsst.



Es wird davon ausgegangen, dass der in Art. 4 Abs. 2 Bst. b StAV bezeichnete Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf der Anlage sich ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht und die bestehende Sanierungspflicht gemäss Art. 39a, 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) nicht davon betroffen ist und kein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden muss.

### **Antrag:**

Im erläuternden Bericht ist ergänzend festzuhalten, dass sich Art. 4 Abs. 2 Bst. b ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht.

### **2. Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

Für die Betreiber von Kernanlagen ändert sich bezüglich Umfang ihrer Prämienzahlungen kaum etwas, und die Strompreise werden von den Anpassungen nicht tangiert. Mit Revision der KHV wird der Bund zudem in allen denkbaren Ereignisfällen nicht mehr Mittel aufwenden müssen als heute; der Nuklearschadenfonds wird somit grundsätzlich entlastet. Die Änderungen werden begrüsst.

### **3. Verordnungen über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)**

Von den Änderungen sind hauptsächlich die Betreiber sowie Personen im und rund um den Betrieb von Kernanlagen betroffen. Es wird daher auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen verzichtet.

### **4. Verordnungen über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)**

Die vorgeschlagene Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Marktüberwachung durch das ENSI und die damit verbundenen administrativen Vereinfachungen werden befürwortet.

### **5. Verordnungen über Niederspannungsinstallationen (NIV) und der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen**

Es wird begrüsst, dass mit Revision der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) eine diskriminierende Hürde abgebaut wird, von der insbesondere kleinere Elektroinstallateur-Betriebe betroffen waren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Landammann



Kopie an:

- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: - 6 3 2 / 2 0 2 2  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

15. Juni 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst die Totalrevision der Stauanlagenverordnung zur Anpassung an den neusten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden, ebenso die weiteren Verordnungsänderungen, und hat keine Bemerkungen oder Anträge anzubringen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Christine Häslar  
Regierungspräsidentin

Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail an  
[Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Basel, 28. Juni 2022

### Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022

#### **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich halten wir fest, dass der Betrag von 1,2 Mia. Franken, welche die Inhaber von Kernanlagen versichern müssen, viel zu tief ist. Bei einem GAU können die Schäden das Zigfache kosten. Es besteht heute somit eine grosse Versicherungslücke.

Den vorgelegten Verordnungsänderungen stimmen wir zu und haben zu diesen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et des communications (DETEC)  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Courriel* : [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

*Fribourg, le 4 juillet 2022*

2022-899

### **Révision totale de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité, avec entrée en vigueur début 2023 - Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 6 avril 2022 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat soutient la révision de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et l'adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Copie**

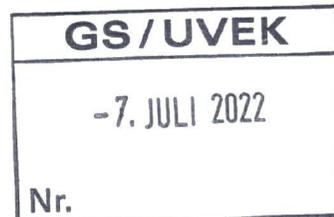
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;  
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 6 juillet 2022

## Le Conseil d'Etat

3009-2022



Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
3003 Berne

**Concerne : révision totale de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil donne suite à la consultation concernant le projet de révision d'ordonnances du 6 avril 2022 susmentionné en concerne.

Concernant l'adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire, le canton de Genève prend acte de l'augmentation de la part de la couverture d'assurance privée pour les sinistres dans les installations nucléaires.

Toutefois, au vu des scénarios de dommages possibles, la couverture d'assurance privée reste beaucoup trop faible à nos yeux, en dépit de votre proposition. Comme le Conseil fédéral l'a déjà indiqué en 2015 dans son rapport en réponse au postulat Vischer (11.3356), les montants des dommages en cas d'événements nucléaires catastrophiques sont bien supérieurs à la couverture d'assurance privée, qui s'élève désormais à 1,2 milliard de francs suisses.

Même si les risques de responsabilité en cas d'accident dans une centrale nucléaire ne peuvent être évalués que grossièrement, il est manifeste que les coûts effectifs d'un accident grave ne pourraient être couverts qu'en partie par des assurances privées. Il appartiendrait donc, cas échéant, à la Confédération de suppléer à une couverture insuffisante. Une telle prise en charge des coûts par la collectivité favorise l'énergie nucléaire au détriment des énergies renouvelables. Elle entraîne en outre transfert de coûts sur les générations futures incompatible avec une optique de développement durable.

Dans le passé, le montant de la responsabilité de l'exploitant a été limité pour préserver la rentabilité de la filière nucléaire. En application du principe du pollueur-payeur, il conviendrait, notamment de corriger ce biais et de tenir compte, dans le prix de l'électricité d'origine nucléaire, des frais d'assurance à la hauteur des dommages potentiels, et des coûts liés au démantèlement des installations nucléaires et au traitement des déchets de longue durée.

En conclusion, le canton de Genève estime que le problème de l'assurance responsabilité civile insuffisante des installations nucléaires ne peut pas être résolu par de petites corrections dans l'ordonnance sur la responsabilité civile, mais uniquement par une mise en œuvre conséquente de la décision prise en 2011 par le Parlement fédéral de sortir du nucléaire, confirmée en 2017 par la population suisse.

Pour le surplus, le canton de Genève n'a pas de remarques particulières à formuler concernant les ordonnances dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité et l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation.

Nous vous remercions par avance pour la prise en compte de la présente position et vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La Regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Juni 2022

Mitgeteilt den

21. Juni 2022

Protokoll Nr.

548/2022

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 wurden die Kantone eingeladen, zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung und den Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellung zu nehmen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Kanton Graubünden einverstanden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Kopie an:**

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Luzern, 5. Juli 2022

Protokoll-Nr.: 852

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zu den im Betreff genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir keine Bemerkungen zu den Entwürfen haben. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter  
Regierungsrat



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)  
Office fédéral de l'énergie  
3003 Berne

## Révision de différentes ordonnances du domaine de l'énergie

Madame la conseillère fédérale,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la présente révision de différentes ordonnances du domaine de l'énergie.

Ces modifications concernent les révisions d'ordonnances suivantes : ordonnance sur les ouvrages d'accumulation (OSOA), ordonnance sur la responsabilité civile en matière nucléaire (ORCN), ordonnance sur les qualifications du personnel des installations nucléaires (OQPN), ordonnance sur les équipes de surveillance des installations nucléaires (OESN), ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX), ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT).

Le Conseil d'État approuve ces modifications et n'a pas de commentaire particulier à y apporter.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 juillet 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



NE



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 5. Juli 2022

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorgeschlagene Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) ist eine Korrektur und Klarstellung, die der Kanton Nidwalden unterstützt.

Im Zusammenhang mit den weiteren Verordnungsänderungen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



CH-6060 Sarnen, BRD

**Per E-Mail**

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Sarnen, 6. Juli 2022

**Vernehmlassung: Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 6. April 2021 eingeladen, zu der Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

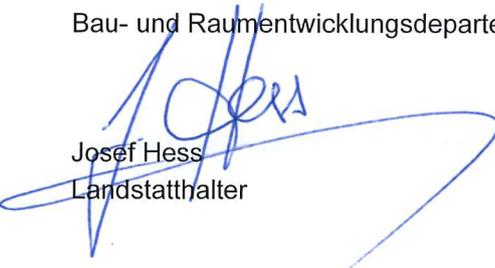
Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung kommen wir zum Schluss, dass der Kanton Obwalden nur geringfügig von den Änderungen betroffen ist und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir hätten es begrüsst, wenn mit der Totalrevision der Stauanlagenverordnung auch eine gesetzliche Grundlage für eine angepasste Handhabung bei Geschiebesammlern geschaffen worden wäre. Wir hoffen auf entsprechende Präzisierungen in den Richtlinien.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Josef Hess  
Landstatthalter

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren und Wasserbau
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau und Energie



Bundesamt für Energie

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bau- und Umweltdepartement  
Lämmlisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 30 00  
[susanne.hartmann@sg.ch](mailto:susanne.hartmann@sg.ch)  
[www.sg.ch](http://www.sg.ch)

St.Gallen, 16. Juni 2022

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023; Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 eingeladen. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung**

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf Bemerkungen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung. Von den Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes sind wir nicht betroffen und verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

**Totalrevision Stauanlagenverordnung**

Die Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1) enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Überwachung und die Notfallplanung von Stauanlagen, welche unter die Bestimmungen des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010 (StAG, SR 721.101) fallen. Mit der vorliegenden Totalrevision wird die StAV dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen:

- die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der konstruktiven Sicherheit, nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes, gemäss dem Sicherheitskonzept für Stauanlagen in der Schweiz;
- die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie von Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern.



Nach Artikel 5 Absatz 1 StAG sind Stauanlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu bemessen, zu bauen und zu betreiben, dass ihre Standsicherheit bei allen voraussehbaren Betriebs- und Lastfällen gewährleistet ist. Die Änderungen in der StAV betreffen die Präzisierung dieser Betriebs- und Lastfälle sowie die dafür notwendigen Nachweise insbesondere der Erdbeben- und Hochwassersicherheit von Stauanlagen, mittels Aufnahme des Elementes der konstruktiven Sicherheit.

Ferner kann der Bundesrat nicht nur besondere Bestimmungen für Stauanlagen an Grenzgewässern erlassen (Artikel 4 Absatz 1 StAG), sondern generell die Aufsicht des Bundes über Grenzwasserkraftwerke regeln (Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 [WRG], SR 721.80; vgl. auch BGE 119 Ib 23 E. 2c/cc). Er kann somit auch die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie von Triebwasserwegen für diese Anlagen systematisch regeln.

Nach Artikel 33 StAG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kann somit die Sicherheitsanforderungen an Stauanlagen an den Stand der Technik anpassen. Die obigen Änderungen werden gleichzeitig zum Anlass genommen, die bisherige Struktur und Systematik der Verordnung zu aktualisieren und der Praxis des Sicherheitskonzeptes für Stauanlagen in der Schweiz anzupassen.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Präzisierungen und Ergänzungen der Totalrevision der Stauanlagenverordnung. Basierend auf den vorliegenden Unterlagen halten wir insbesondere folgende Punkte fest:

- Als kantonale Aufsichtsbehörde über jene Stauanlagen, welche nicht der direkten Aufsicht des Bundes unterstellt sind, begrüssen wir die Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der konstruktiven Sicherheit.
- Die Ergänzungen und Präzisierungen werden im Wesentlichen Stauanlagen betreffen, welche der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Es darf somit angenommen werden, dass sich für die Aufsichtsbehörde des Kantons und die Gemeinden kein nennenswerter personeller Zusatzaufwand ergibt.
- Ebenso betreffen die Ergänzungen und Präzisierungen Wasserkraftwerke, welche an Grenzgewässern liegen. Da im Kanton St. Gallen keine Wasserkraftwerke an Grenzgewässern liegen, wird sich für die Aufsichtsbehörde des Kantons auch in diesem Punkt kein personeller Zusatzaufwand ergeben.
- Wir gehen davon aus, dass der in der Vernehmlassungsversion der Stauanlagenverordnung (StAV) in Art. 4 Abs. 2 Bst. b bezeichnete Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf [der Anlage] sich ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht und dass die bestehende Sanierungspflicht gemäss Art. 39a, 83a und 83 b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) nicht davon betroffen ist und kein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden muss. Wir bitten Sie, dies im Erläuternden Bericht noch zu ergänzen.



Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

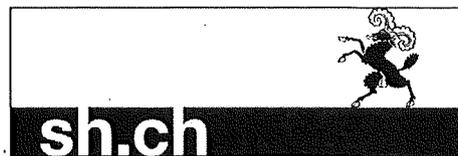
Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hartmann'.

Susanne Hartmann  
Regierungsrätin

**Kopie an:**  
Amt für Wasser und Energie



T +41 52 632 73 67  
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

---

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail (PDF und word) an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 16. Juni 2022

## **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum obgenannten Geschäft. Gerne äusseren wir uns im Zusammenhang mit dem Kernenergiebereich wie folgt, während wir zu den übrigen Themen keine Bemerkungen haben.

Die Revision der VBWK und VBPK finden vor dem Hintergrund statt, dass die SUVA die jährlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur gesundheitlichen Eignung des Personals und der Betriebswachen von Kernanlagen, die in beiden Verordnungen festgeschrieben sind, nicht mehr durchführen will. Dies begründet die SUVA mit dem Umstand, dass die Untersuchungen nicht dem gesetzlichen Zweck der SUVA (d. h. der Verhütung von Berufskrankheiten) entsprechen, sondern vor allem der Betriebssicherheit der Kernanlagen dienen. Anstelle der SUVA sollen die Untersuchungen mit der Revision durch externe Ärztinnen und Ärzte oder durch interne Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte durchgeführt werden. Damit sollen neu auch nicht unabhängige Ärztinnen und Ärzte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Personals und der Betriebswachen der Betreiber von Kernanlagen durchführen können. Art. 17 Abs. 2 VBWK und Art. 24 Abs. 2 VBPK lauten (die Formulierungen sind identisch): «Ein Arzt oder eine Ärztin untersucht jährlich die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache. Ist er oder sie nicht Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin, so leitet er oder sie das Ergebnis der Untersuchungen an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin weiter».

Antrag: Die jeweiligen Abs. 2 sind dahingehend zu konkretisieren, dass nur ein vom Betreiber der Kernanlage unabhängiger Arzt oder Ärztin die jährlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur gesundheitlichen Eignung des Personals und der Betriebswachen vornehmen kann.

*Begründung:* Während mit der SUVA bisher eine unabhängige Stelle die jährlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur gesundheitlichen Eignung des Personals und der Betriebswachen vornahm, wäre es mit der revidierten Vorlage auch möglich, dass interne Betriebsärzte und -ärztinnen die Untersuchungen durchführen würden. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden und aufgrund des erhöhten öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses im Bereich Kernanlagen ist sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der die Untersuchungen durchführenden Ärztinnen und Ärzte auch in Zukunft gewährleistet bleibt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

**Kopie an:**

- Energiefachstelle
- Interkantonales Labor

## Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	25. Mai 2022, Stefan Freiburghaus, Abteilung Wasserbau

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben die Erläuterungen und die Vorlage zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung geprüft.  
Aus unserer Sicht sind die Änderungen nachvollziehbar. Wir haben keine Ergänzungen und wir können der Totalrevision zustimmen.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

#### Stauanlagenverordnung (StAV)

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch))

Schwyz, 8. Juni 2022

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes zur Vernehmlassung bis 13. Juli 2022 unterbreitet.

Die zu ändernden Verordnungen sind:

- Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1);
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV, SR 734.27]);
- Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 30. April 2018 (V-UVEK NIV, SR 734.272.3);
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vom 25. November 2015 (NEV, SR 734.26);
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 25. November 2015 (VGSEB, SR 734.6);
- Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983 (KHV, SR 732.441);
- Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen vom 9. Juni 2006 (VAPK, SR 732.143.1);
- Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen vom 9. Juni 2006 (VBWK, SR 732.143.2).

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vollumfänglich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2022  
418

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im  
Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit In-  
krafttreten Anfang 2023**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Thurgau mit den vorgelegten Verordnungsänderungen einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
3425

cl

0

Bellinzona  
6 luglio 2022

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can@ti.ch  
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Signora Simonetta Sommaruga  
Consigliera federale  
Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti e delle comunicazioni DATEC  
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch  
(pdf e word)

### **Procedura di consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sugli impianti di accumulazione nonché modifiche di ordinanze riguardanti il settore nucleare e il campo di applicazione della legge sugli impianti elettrici**

Gentile signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 6 aprile 2022 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

Le ordinanze oggetto della procedura non toccano competenze delegate ai Cantoni e non forniscono spunti per considerazioni particolari da parte nostra. L'unica eccezione rappresentata dalla revisione totale dell'ordinanza sugli impianti di accumulazione (OImA).

Come previsto dalla legislazione federale superiore, gli impianti di accumulazione devono essere calcolati, costruiti ed esercitati conformemente allo stato della scienza e della tecnica, in modo che la loro sicurezza sia garantita per tutti i casi prevedibili di carico e d'esercizio. In linea con questi principi, attraverso la presente revisione totale dell'OImA, la prassi dell'autorità di vigilanza viene adeguata al più recente stato delle conoscenze tecniche. Modifiche significative riguardano l'inserimento e la precisazione dell'elemento della sicurezza strutturale, oltre agli elementi già presenti della sorveglianza e del piano di emergenza, conformemente al concetto di sicurezza per gli impianti. Vengono inoltre definiti i requisiti di sicurezza contro i rischi derivanti da deflussi discontinui e canalizzazioni per acqua motrice per gli impianti di accumulazione situati su acque di confine.

RG n. 3425 del 6 luglio 2022

Quale complemento alle basi legali, le esigenze legate alla sicurezza degli impianti di accumulazione vengono precisate nelle direttive pubblicate dall'Ufficio federale dell'energia. Inoltre un gruppo di lavoro del Comitato svizzero delle dighe elaborer nei prossimi 5 anni delle raccomandazioni per la messa in sicurezza, la sorveglianza e la manutenzione degli impianti di competenza dei Cantoni. Documenti simili sono importanti per chiarire aspetti di dettaglio e tecnici, non sempre di facile interpretazione.

Lo scrivente Consiglio ritiene che attraverso la revisione dell'OImA venga ulteriormente aumentata la sicurezza per la popolazione e il territorio e sostiene la nuova norma. Le ripercussioni nel tempo sui servizi cantonali competenti potranno essere definite solo con l'aggiornamento delle direttive che verranno emanate, anche se unitamente ai gestori verosimile considerare dei maggiori oneri, per esempio nell'ambito della verifica dei nuovi calcoli statici legati alla sicurezza sismica degli impianti di accumulazione.

Nel merito della revisione, proponiamo di inserire nel capitolo 4 Vigilanza un articolo che permetta esplicitamente all'autorit di vigilanza di agire in veste sostitutiva in caso di grave inadempienza del gestore dell'impianto di accumulazione. uesto articolo dovrebbe ad esempio consentire di allestire i regolamenti mancanti, di eseguire le ispezioni dopo un evento straordinario (terremoto, piena ecc.) o di promuovere le verifiche statiche e idrauliche necessarie. Per chiarezza, proponiamo infine di precisare nel rapporto esplicativo in commento all'art. 27 cpv. 2 che i piani di evacuazione per la popolazione non sono comprensivi delle stime e delle valutazioni sui tempi d'impatto e di profondit dell'inondazione.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Ufficio dei corsi d'acqua (dt-uca@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:  
[verordnungsrevision@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevision@bfe.admin.ch)

6460 Altdorf, 27. Juni 2022

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich  
sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023  
Vernehmlassung**

*Stellungnahme des Kantons Uri*

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

**1. Beurteilungsgrundlagen**

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Internetplattform Vernehmlassungen laufend (admin.ch) und dem URec Dossier Nr. 1222-22-016, sowie den Mitberichten vom Amt für Umweltschutz, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Amt für Energie und dem Amt für Tiefbau Abt. Infrastruktur Wasserbau.

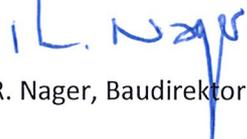
**2. Stellungnahme**

Die Unterlagen wurden von den kantonalen Fachstellen geprüft. Es sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Nager', with a large, stylized initial 'R' on the left side.

R. Nager, Baudirektor

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication (DETEC)  
3003 Berne

*Envoi par courriel :*  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Réf. : ID 22\_COU\_3491

Lausanne, le 29 juin 2022

**Réponse à la consultation fédérale sur la révision totale de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité, avec entrée en vigueur début 2023**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la consultation citée en titre et vous remercie de l'avoir consulté.

**Ordonnance sur la responsabilité civile en matière nucléaire (ORCN)**

Le Conseil d'Etat préavise favorablement le projet de révision. Cependant, si l'adaptation légale suite à l'évolution du contexte dans le domaine des assurances est compréhensible, le Conseil d'Etat tient à rappeler que les sommes assurées ne permettent a priori pas de couvrir les conséquences d'un accident nucléaire majeur.

**Ordonnance sur les ouvrages d'accumulation (OSOA)**

Le Conseil d'Etat préavise favorablement le projet de révision, avec les remarques mineures suivantes :

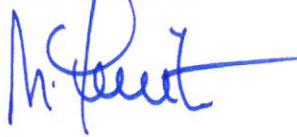
- L'article 6 (nouveau) et le chapitre 4 ont des titres identiques (Surveillance) pour des sujets différents. Pour résoudre cette répétition, le chapitre 4 pourrait avoir comme titre « Surveillance exercée par les autorités ».
- L'article 29 alinéa 3 est identique à la formulation actuelle. Cependant, il convient de profiter de cette révision et de mentionner que les documents cités dans les lettres c à f concernent uniquement les ouvrages soumis à la surveillance directe de la Confédération.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque sur les autres ordonnances mises en consultation.

En vous adressant, Madame la Conseillère fédérale, nos sincères salutations

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Annexe**

- Retour service mise en oeuvre modification apportée le 1er octobre à la loi sur l'énergie

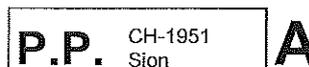
**Copies**

- OAE
- DGE

Service	Commentaires et remarques
	<p align="center"><b>Annexe 11: Retour des services concernant la consultation sur l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnance dans le domaine du nucléaire</b></p> <p>Cette révision ne produit que des modifications mineures dans les activités liées à la sécurité des ouvrages d'accumulation. Cette conclusion est confirmée dans le rapport explicatif, qui estime les modifications dans la charge de travail des autorités cantonales et exploitants comme minime. L'OSOA a été réorganisée. Les principales modifications sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Introduction d'un nouveau chapitre 2 « Exigences posées à la sécurité technique des ouvrages d'accumulation », avec 3 articles. Ce nouveau chapitre fixe le concept de sécurité des barrages, déjà existant implicitement de l'OSOA actuelle, sur les 3 piliers qui sont la sécurité structurale, la surveillance et le plan en cas d'urgence.</li> <li>- Plusieurs définitions sur les responsabilités et les exigences en matière de sécurité en eaux limitrophes, sans incidence pour le Canton de Vaud.</li> </ul> <p>Il convient de mentionner que l'OSOA révisée prévoit que les cantons donnent à la population la possibilité de consulter les cartes d'inondation en tout temps, en plus des plans d'évacuation. Actuellement la population ne peut consulter que les plans d'évacuation. L'OFEN est responsable de la classification des cartes. En 2018, l'OFEN informait le SSCM du canton de Vaud qu'il modifierait la classification des cartes d'inondation de « CONFIDENTIEL » à « INTERNE ».</p> <p>La DGE-EAU Force hydraulique préavisait favorablement le projet de révision, avec les remarques mineures suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- L'article 6 (nouveau) et le chapitre 4 ont des titres identiques (Surveillance) pour des sujets différents. Pour résoudre ce problème, le chapitre 4 pourrait avoir comme titre « Surveillance exercée par les autorités », par exemple.</li> <li>- L'article 29 alinéa 3 est identique à la formulation actuelle. Cependant, il convient de profiter de cette révision et mentionner que les documents cités dans les lettres c à f concernent uniquement les ouvrages soumis à la surveillance directe de la Confédération.</li> </ul> <p>Consulté, le Service de la sécurité civile et militaire n'a pas formulé de remarque.</p> <p>Consultation ORCN – Prise de position DIREN            Bien que nous comprenions l'adaptation légale suite à l'évolution du contexte dans le domaine des assurances, nous tenons à rappeler que les sommes assurées ne permettent pas de couvrir les conséquences d'un accident nucléaire majeur et que la plus grosse partie de ce montant sera à la charge de l'Etat.            Pour mémoire, les coûts de l'accident de Fukushima s'élèvent, selon une estimation de 2016 du gouvernement japonais, à CHF 150 milliards, soit plus de 100 fois la somme assurée.</p> <p>Pas de remarque            Pas de remarque            Pas de remarque</p>
DIRNA-Eau	
DIREN	
DGTL	
DFIRE	
DEIS	



2022.02852



Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne



Références JF/JNG  
Date 6 juillet 2022

**Révision totale de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité – Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le 6 avril 2022, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

**I. Ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT) et Ordonnance sur les appareils et systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphère explosive (OSPEX)**

Après examen des propositions de modifications de l'OMBT et de l'OSPEX ainsi que du rapport explicatif y afférent, nous vous informons ne pas avoir de remarque particulière à formuler.

**II. Ordonnance sur la responsabilité civile en matière nucléaire (ORCN)**

Le projet de modifications de l'ORCN et son rapport explicatif n'appellent aucun commentaire de notre part.

**III. Ordonnance sur les qualifications du personnel des installations nucléaires (OQPN) et Ordonnance sur les équipes de surveillance des installations nucléaires (OESN)**

Nous avons examiné les projets de modifications de l'OQNP et de l'OESN ainsi que le rapport explicatif y relatif et n'avons aucune observation particulière à formuler à leur sujet.

**IV. Ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) et Ordonnance du DETEC sur les installations électriques à basse tension**

À la lecture des objectifs poursuivis par les modifications des ordonnances citées en titre, nous soutenons les propositions du DETEC.



## V. Révision de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation (OSOA)

Avec son projet de révision totale, le Conseil fédéral entend adapter l'OSOA à l'état le plus récent de la technique et à la pratique des autorités de surveillance. Nous soutenons ce projet, en particulier car nous sommes d'avis que les changements proposés en lien avec la protection de la population auront pour conséquences une plus grande transparence et une meilleure information à la population, ce qui devrait élever le niveau de sécurité pour celle-ci.

Le rapport explicatif relève que la charge de travail supplémentaire pour les cantons est jugée « minime ». Il nous paraît toutefois important de rappeler que la charge en travail au niveau des cantons en lien avec la gestion des ouvrages d'accumulation est importante. Suite à la détermination des petits ouvrages d'accumulation (POA) et au transfert de la surveillance de ces ouvrages aux cantons, une charge supplémentaire importante a été induite pour les cantons avec les conséquences qui en découlent (acquisition de compétences internes, répartition des tâches dans les services, etc.). À ce titre, nous souhaiterions que les 4 EPT qui seront créés au niveau fédéral, soutiennent les cantons, en particulier lors des procédures d'approbation visant l'assainissement, le rehaussement, etc., de tels ouvrages. De plus, nous demandons que le projet d'ordonnance soit complété de sorte que les cantons soient habilités à percevoir des émoluments afin de pouvoir renforcer les ressources humaines cantonales, notamment induites par la charge de travail liée aux POA.

Au reste, nous tenons à revenir sur les discussions entre le Service valaisan des dangers naturels (SDANA) et l'OFEN relatives au champ d'application de l'OSOA et des directives de l'OFEN en relation avec les digues paravalanches et les digues contre les chutes de pierres. Nous estimons que l'OSOA n'est pas adaptée à ces ouvrages. En effet, ces digues servent à garantir la sécurité en cas d'avalanche et/ou en cas de chutes de pierres et de blocs et, de ce fait, ne contiennent pas d'eau dans leur état de fonctionnement normal. En outre, pour la grande majorité, ces digues ne sont pas traversées par des cours d'eau et il n'y a pas de sources connues dans le bassin versant. Elles sont de plus très souvent situées sur des sols perméables (éboulis grossiers) et équipées d'un système de drainage des eaux. Ces digues sont dimensionnées en relation au danger pour lequel elles sont construites (avalanche et chute de pierres/blocs) et elles contribuent à diminuer le risque qui en découle. Elles ne sont donc pas dimensionnées pour un danger de crue.

Au vu de ce qui précède, l'application des garanties pour crues et pour séismes exigée lors d'un assujettissement n'est pas adapté à ce type d'ouvrage, car les mesures sont en partie surdimensionnées, trop exigeantes et parfois même en contradiction avec la fonction principale de ces digues (risque principal). Par exemple, comment doit-on définir une « crue de projet » sans la présence de cours d'eau ? Ou alors comment garantir la sécurité structurale en cas de séisme d'une digue contre les dangers naturels dont le talus amont a une pente abrupte et raide pour offrir la meilleure protection contre l'avalanche et/ou le bloc ?

Dès lors, nous sommes d'avis qu'il est important de prioriser les risques et d'introduire les notions de risque principal et secondaire afin de pondérer les garanties de sécurité structurale des ouvrages en cas de crue et de séismes selon les risques encourus et selon leur priorité (risque principal ou secondaire).

En outre, il serait tout aussi essentiel d'introduire une diversification des scénarios catastrophes prévus, non seulement en termes d'intensité comme c'est le cas dans cette révision de l'ordonnance (art. 5), mais également en relation avec la nature du risque et de sa priorité.

Un ouvrage est conçu pour améliorer la sécurité face à un danger naturel particulier ou à une combinaison de plusieurs dangers (risque principal) et la prise en compte des risques secondaires ne devrait pas diminuer la sécurité par rapport au risque principal.

Par ailleurs, les exigences constructives actuelles liées à la sécurité en cas de crue et de séismes ont des répercussions financières importantes, car nombreuses sont les digues déjà construites et en exploitation et pour lesquelles une mise en conformité équivaldrait à une reconstruction intégrale. Il n'est de plus pas précisé si ces coûts seraient entièrement à charge des exploitants (généralement les Communes) ou si un subventionnement de la Confédération (OFEV) pourrait être obtenu.

L'impact paysager et environnemental doit également être pris en considération pour ces ouvrages aujourd'hui généralement bien intégrés au paysage. Une reconstruction de ces derniers aurait un impact sur plusieurs années voire des décennies.

Par exemple, pour les ouvrages de protection contre les crues (dépotoirs), les principes de surveillance, de sécurité et d'entretien existent dans les ordonnances et directives des deux offices (OACE et OSOA), mais avec des exigences différentes.

C'est pourquoi, nous demandons une révision de l'ordonnance qui tienne compte des aspects singuliers énoncés concernant les ouvrages de protection contre les dangers naturels. Nous pensons qu'une collaboration plus étroite entre offices fédéraux (OFEN et OFEV) en incluant des spécialistes issus des administrations cantonales serait bénéfique car il y a un chevauchement des directives et des ordonnances respectives qu'il serait bon de coordonner voire d'unifier.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Roberto Schmidt



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Copie à [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11  
roman.wuelser@zg.ch  
Zug, 1. Juli 2022 RW/las  
Laufnummer: 54422 TK

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**  
**Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme in oben erwähnter Sache eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüßen die Totalrevision der Stauanlagenverordnung. Die Anpassungen an den Stand der Technik sind wichtig im Hinblick auf künftige Bauprojekte. Die Änderungen der Kernenergieverordnung erfolgen im Rahmen des totalrevidierten Kernenergiehaftpflichtrechts und der revidierten Kernenergiehaftpflichtabkommen von Paris und Brüssel. Sie sind für alle Beteiligten kostenneutral und ebenfalls zu begrüßen.

Ebenso unterstützen wir die Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes. Speziell erwähnen möchten wir die Aufhebung der Ungleichbehandlung der Vorschriften zur Betriebsorganisation für Betriebe mit 20 oder weniger in der Installation beschäftigten Personen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Diese Anpassungen werden positive Auswirkungen auf kleinere im Bereich Niederspannungs-Installationen tätige Betriebe haben.

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Weber', with a stylized, cursive script.

Florian Weber  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- Amt für Umwelt, [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)

Versandt am: - 4. JULI 2022



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern



22. Juni 2022 (RRB Nr. 901/2022)

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung,  
Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im  
Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1), der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (SR 732.441), der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (SR 732.143.1), der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Betriebswachen von Kernanlagen (SR 732.143.2), der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26), der Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) sowie der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) Stellung zu nehmen.

**Totalrevision der StAV**

Wir begrüssen die Totalrevision der StAV im Grundsatz. Bei einzelnen Bestimmungen des Entwurfs (E-StAV) beantragen wir Ihnen jedoch Präzisierungen.

**Zu Art. 5 Abs. 5 E-StAV**

Es sollten nicht nur zum Schutz vor Naturgefahren dienende Stauanlagen besonders berücksichtigt werden, sondern auch jene, die nicht dem Zweck der Energieproduktion dienen (zum Beispiel historische Anlagen, die heute dem Naturschutz dienen).

**Antrag:** «... Es berücksichtigt dabei insbesondere die Besonderheiten der Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren und anderer Anlagen, die nicht der Energieproduktion dienen.»

#### Zu Art. 13 Abs. 2 E-StAV

In der geltenden StAV ist der Zeitpunkt der Unterbreitung des Überwachungsreglements zur Genehmigung unter dem Kapitel «Voraussetzung für den Betrieb» geregelt. Neu wird in Art. 13 Abs. 2 E-StAV definiert, dass das Überwachungsreglement nach Abschluss der Inbetriebnahme zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Bei Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren gibt es aber keine eigentliche Inbetriebnahme (wie bei Anlagen zur Energieproduktion).

**Antrag:** «Sie muss nach Abschluss der Bauarbeiten oder spätestens nach der Inbetriebnahme ein Reglement für die ...»

#### Zu Art. 14 Abs. 1 E-StAV

Art. 14 Abs. 1 E-StAV definiert, wie die Inbetriebnahme bei Anlagen, bei denen der Ersteinbau kontrolliert erfolgen kann, abläuft. Es fehlt eine Anweisung, wie die Inbetriebnahme und somit auch die Inbetriebnahmebewilligung bei Stauanlagen, die keinen kontrollierten Ersteinbau aufweisen, erfolgt. Dies betrifft insbesondere Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren bzw. bestehende Stauanlagen, die neu dem Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010 (SR 721.101) und der StAV unterstellt werden. Da innerhalb der StAV oft auf die Inbetriebnahme bzw. die Inbetriebnahmebewilligung verwiesen wird, wäre andernfalls zumindest einzufügen, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde dies zu regeln hat. So wird etwa in Art. 30 Bst. b Ziff. 4 E-StAV verlangt, dass die Aufsichtsbehörde des Kantons dem Bundesamt für Energie «das Jahr der Inbetriebnahme» meldet, obwohl dieses teilweise unbekannt ist bzw. nicht festgelegt wurde.

**Antrag:** Art. 14 E-StAV ist zu ergänzen mit Bestimmungen über die Inbetriebnahme von Anlagen, bei denen der Ersteinbau nicht kontrolliert erfolgen kann.

#### Weitere Anpassungen

Betreffend weiterer, untergeordneter Anpassungen wird die zuständige kantonale Stelle im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft direkt Kontakt mit den bei Ihnen zuständigen Fachleuten aufnehmen.

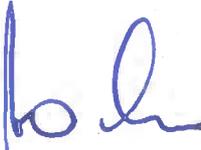
#### Änderungen der übrigen Verordnungen

Zu den vorgesehenen Änderungen der übrigen Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Bern, 11. Juli 2022  
VL KHV / MM

Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich  
sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023  
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der vorgeschlagenen Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) zu. Die Änderung zugunsten der Übernahme der gesamten Deckung eines nuklearen Schadens im Umfang von 1,2 Mrd. Euro durch Privatversicherer ist richtig und entspricht dem Vorgehen gemäss dem kürzlich in Kraft getretenen, totalrevidierten Kernhaftpflichtgesetz. Dadurch reduziert sich die Deckungspflicht sowie das damit verbundene Risiko für den Bund, was von der FDP explizit begrüsst wird.

Die FDP gibt aber zu bedenken, dass die von den privaten Deckungsgeber angebotene Übernahme der gesamten Deckung auf den Juli 2021 zurückgeht. Die geopolitische Lage hat sich seither u.a. aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Konsequenzen auf diverse Branchen (wie z.B. die Versicherungen) dramatisch verändert. Bevor eine solche Änderung der Deckung eines nuklearen Schadens vollzogen wird, verlangt die FDP, dass der Bundesrat zusammen mit den direkt involvierten Akteuren die aktuelle Ausgangslage nochmals neu beurteilt, um allfällige Deckungslücken zwischen privaten Versicherern und dem Bund zu verhindern.

Auf eine Stellungnahme zu den restlichen Verordnungsrevisionen wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart  
Ständerat



Jon Fanzun



Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 10. Juli 2022

## **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **Inhalt der Vorlage**

*Das vorliegende Revisionspaket passt die Stauanlagenverordnung dem Stand der Technik an, passt Regelungen im Kernenergiebereich an, regelt die Abgeltung des Bundes an das Eidgenössische Starkstrominspektorat für die Marktüberwachung und beseitigt Ungleichbehandlungen kleinerer Installationsunternehmen. Konkret führt das UVEK zu folgenden Revisionen ein Vernehmlassungsverfahren durch:*

- *Stauanlagenverordnung (StAV; [SR 721.101.1](#))*
- *Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; [SR 732.441](#))*
- *Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK; [SR 732.143.1](#)) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK; [SR 732.143.2](#))*
- *Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; [SR 734.26](#))*
- *Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; [SR 734.6](#))*
- *Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; [SR 734.27](#))*
- *Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; [SR 734.272.3](#))*

### **Stellungnahme SP Schweiz**

Stauanlagenverordnung (StAV; [SR 721.101.1](#))

- *Mit der **Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV)** wird das Element der konstruktiven Sicherheit nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkon-*

zeptes in die StAV aufgenommen und präzisiert. Weiter werden die Bestimmungen zu den Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern präzisiert.

- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

#### Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; [SR 732.441](#))

- Die Revision der **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)** erhöht den Anteil der privaten Versicherungsdeckung. Der unbegrenzt haftende Betreiber einer Kernanlage muss eine Gesamtdeckung von 1.2 Mrd. Euro für Schadensfälle abschliessen. Davon wird heute 1 Mrd. Fr. von privaten Deckungsgebern (Versicherungen) erbracht. Neu soll die private Versicherung so viel wie möglich von der Gesamtdeckung übernehmen. Dies verringert die Deckung durch den Bund, der nur die Differenz zur Gesamtdeckung sowie gewisse, von den privaten Versicherungen ausgeschlossene Risiken deckt und dafür bei den Betreibern entsprechende Prämien erhebt.
- Die SP Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil der privaten Versicherungsdeckung für Schadensfälle in Kernanlagen erhöht wird und damit die Deckung durch den Bund verringert wird. **Angesichts der möglichen Schadenszenarien bleibt die private Versicherungsdeckung allerdings auch nach dieser Revision der KHV aus unserer Sicht viel zu tief.** Wie der BR bereits 2015 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Vischer ([11.3356](#)) festgehalten hat, liegen die Schadenssummen für katastrophale nukleare Ereignisse weit über der privaten Versicherungsdeckung von neu 1.2 Mrd. Fr.
- **Die Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung.** Das Grundproblem der kommerziellen Kernenergienutzung, dass gravierende Schadensfälle gar nicht versicherbar sind, löst die Revision der KHV selbstverständlich nicht. Selbst wenn sich Haftungsrisiken für AKW-Unfälle nur grob abschätzen lassen, **steht auch unter der revidierten KHV fest, dass die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten.** Die SP Schweiz weist deshalb darauf hin, dass das Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen nicht durch kleine Kurskorrekturen in der Haftpflichtverordnung gelöst werden kann, sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung in der Schweiz.

#### Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK; [SR 732.143.1](#)) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK; [SR 732.143.2](#))

- Mit der Revision der **Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK)** und der **Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)** wird die seit 2016 gelebte Praxis (Untersuchung durch Betriebsärzte oder externe Ärzte) der jährlichen Untersuchung und Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen auf Verordnungsstufe verankert.
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

#### Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; [SR 734.26](#))

#### Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; [SR 734.6](#))

- Die Revision der **Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)** und der **Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)** regelt die Abgeltung des Bundes an die Kosten für die Marktüberwachung, die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) durchgeführt wird. Das ESTI kann diese

im Bereich der Marktüberwachung anfallenden Kosten nicht vollumfänglich durch Gebühreneinnahmen finanzieren.

- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; [SR 734.27](#))

- *Mit der **Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)** wird eine organisatorische Vorschrift beseitigt, die zu einer nicht beabsichtigten und ungerechtfertigten Ungleichbehandlung kleinerer Installationsbetriebe geführt hatte. Neu können auch diese kleinen Betriebe einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter bis zu drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen unterstellen. Mit der Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV) werden die Modalitäten der vom ESTI durchgeführten Prüfungen zur Erlangung bestimmter eingeschränkter Installationsbewilligungen flexibilisiert und die Gebührenerhebung bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung geregelt.*
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; [SR 734.272.3](#))

- *Mit der **Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV)** werden die Modalitäten der vom ESTI durchgeführten Prüfungen zur Erlangung bestimmter eingeschränkter Installationsbewilligungen flexibilisiert und die Gebührenerhebung bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung geregelt.*
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 7. Juli 2022

## **Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stauanlagenverordnung enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Überwachung und die Notfallplanung von Stauanlagen. Mit der vorliegenden Revision wolle man die Verordnung dem neuesten Stand der Technik und der Praxis anpassen. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der konstruktiven Sicherheit, nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes;
- die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern.

**Aus Sicht der SVP ist mit Blick auf die erste wesentliche Änderung die Verschiebung zwischen Richtlinie zur Verordnung sinnvoll. Aus der Vorlage zu streichen ist jedoch die zweite, wesentliche Anpassung: Die Festlegung von sicherheitstechnischen Anforderungen an Grenzgewässern, welche aus Schwall / Sunk oder durch Schäden an Triebwasserwegen entstehen können, erachtet die SVP als überflüssig. Das Gefährdungspotenzial ist massiv geringer und kann nicht mit dem Bruch eines Absperrbauwerks verglichen werden. Es ist zudem offensichtlich, dass hierzu weder die Kompetenzen bei der Aufsichtsbehörde vorhanden sind, noch der im Bericht ausgewiesene Stellenaufbau in der Verwaltung gerechtfertigt ist.**

Wer wissen will, wie das Rezept zum grenzenlosen Schuldenmachen aussieht, braucht nur einen Blick in die Inflationsunion zu werfen. Alle Grundsätze einer stabilen Währung wurden über Bord gekippt. Und just auf diesen Moment hin soll mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung die Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung (Grundbetrag) von 1000 Mio. CHF auf neu 1200 Mio. Euro verankert werden. Mag sein, dass die Branchenverbände mit einer im Umfang höheren Beitragspflicht im Grundsatz einverstanden sind. In Anbetracht der sich rasch ändernden Situation auf dem Versicherungsmarkt aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage ist es aber sehr schwierig, schon nur planbeständige Aussagen über die künftige Entwicklung der inflationären Eurowährung zu machen.

**Aus Sicht der SVP ist eine Formulierung zu wählen, welche dem Kernenergiehaftpflichtgesetz und der Praxis des internationalen Versicherungsmarktes gerecht wird, jedoch die Beiträge weiterhin in heimischen Schweizer Franken auf Verordnungsstufe festlegt. Offensichtlich würde dies in Zukunft auch den Revisionsbedarf, d. h. die Festlegung neuer volatiler «Euro-Beträge», mindern – der Wechselkurs verursacht bereits heute Kopfzerbrechen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: GU  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 11. Juli 2022**

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung und Schreiben vom 7. April 2022 haben Sie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der Vernehmlassung zu folgenden Verordnungsänderungen zur Stellungnahme eingeladen: Revisionen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV). Gemäss unserem generellen Beratungsauftrag (Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV) und gestützt auf die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die ENHK hat keine Bemerkungen zur Vorlage und dankt für die ihr gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Dr. Heidi Z'graggen  
Präsidentin



Fredi Guggisberg  
Sekretär

Kopie: BAFU

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAK, Sektion Baukultur



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)  
Unser Zeichen: 041.1-00089/spi  
Bern, 05.07.2022

**041.1-00089: Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie  
Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung.

In der Ämterkonsultation zu dieser Vorlage hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Sekretariat) beantragt, dass neue Bestimmungen in die ESTI-Verordnung<sup>1</sup> aufzunehmen seien, welche die vollständige funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) auf Erlassstufe sicherstellen. Im Nachgang an die Ämterkonsultation fand eine Differenzbereinigung zwischen dem Sekretariat und dem BFE statt. Das BFE informierte das Sekretariat darüber, dass in der Zwischenzeit eine Studie zu Governance und Finanzierung des ESTI in Auftrag gegeben worden sei. Diese solle Basis für ein Aussprachepapier des Bundesrats bilden, welches wiederum Basis für eine allfällige Revision des Elektrizitätsgesetzes bilden könnte. Im Aussprachepapier sollen dem Bundesrat Handlungsbedarf und Optionen aufgezeigt werden. Das BFE werde alles daran setzen, dem Bundesrat bis spätestens Ende 2023 dieses Papier vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 7.12.1992 (ESTI-Verordnung; SR 734.24).

Wir teilen Ihnen auch vor diesem Hintergrund mit, dass aus wettbewerblicher Sicht keine Bemerkungen in der vorliegenden Vernehmlassung angezeigt sind. Die Wettbewerbsbehörden werden ihre Positionen zur Governance des ESTI nach Vorliegen des Vorschlags des UVEK einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. A. Heinemann  
Präsident



Prof. Dr. Patrik Ducrey  
Direktor



Bundesamt für Energie  
Per Email  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Juli 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren betrifft Revisionen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV).

Der sgv äussert sich im Folgenden zur Kernenergiehaftpflichtverordnung; die Änderungen daran lehnt er ab. Mit den übrigen Revisionen ist der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft einverstanden.

Gemäss Art. 8 ff. des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) muss durch die Betreiber einer Kernanlage eine Haftpflicht im Umfang von 1,2 Milliarden Euro abgeschlossen werden. Gemäss dem gegenwärtigen Verteilschlüssel werden 1 Milliarde Euro durch Privatversicherer und 200 Millionen Euro durch den Bund gedeckt. Für die Deckung durch die öffentliche Hand bezahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadensfonds. Mit der vorliegenden Revision soll die private Versicherungsdeckung ausgebaut werden.

Der erläuternde Bericht zur Verordnungsrevision benennt als Revisionsgrund neue Deckungsmöglichkeiten bei der Privatassekuranz und bezieht sich dabei auf Stellungnahmen der privaten Versicherungsanbieter vom Sommer 2021. In der Zwischenzeit hat sich die Lage aber verändert. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zeichnungskapazitäten am internationalen Versicherungsmarkt sollten daher erst abgeklärt werden, bevor eine derartige Verordnungsrevision angestossen wird. Der Erläuterungsbericht erwähnt auch, dass bei ausländischen Rückversicherern nach wie vor gewisse

Vorbehalte gegenüber Nuklearrisiken bestünden. Entsprechend schafft eine solche Revision zum jetzigen Zeitpunkt Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen, da sie nicht automatisch davon ausgehen können, rasch private Versicherungslösungen im nötigen Umfang zu finden.

Der Gesetzgeber stellt in Art. 9 Abs. 2 KHG auf das Kriterium der Zumutbarkeit ab. Verlangt wird entsprechend eine Zweck-Mittel-Relation, das heisst ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem öffentlichen Nutzen und der durch die Revision bedingten privaten Last. Der öffentliche Zusatznutzen der vorliegenden Revision ist klein, da sich an der eigentlichen Deckung im Umfang von 1,2 Milliarden Euro nichts ändert. Mit der Revision geht aber wie oben eingehend beschrieben eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen privaten Unternehmen einher, die klarerweise als Zusatzlast bezeichnet werden muss. Die Vorlage ist daher zum aktuellen Zeitpunkt für die Betroffenen nicht zumutbar und sollte später eingeführt werden, wenn die Folgen für die betroffenen Firmen klarer zu benennen sind.

Die Ausführungen im Erläuterungstext zu den Regulierungskosten dieser Vorlage sind vage. So insinuiert der Erläuterungsbericht etwa, dass die vorliegende Revision kostenneutral ausfallen würde. Das ist eindeutig nicht der Fall. Es ist immer eine vollumfängliche Abschätzung der Regulierungskosten gemäss bundesrätlichen Leitlinien zu erstellen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3003 Bern

per Mail an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 6. Juli 2022

## **Revision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Bezüglich der Revision der **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)** nimmt der SGB zur Kenntnis, dass der Anteil der privaten Versicherungsdeckung für Schadensfälle in Kernanlagen erhöht und damit die Deckung durch den Bund verringert wird. Angesichts der möglichen Schadensszenarien bleibt die private Versicherungsdeckung allerdings auch nach der Revision der KHV viel zu tief. Wie der Bundesrat bereits 2015 in einem Bericht festgehalten hat, liegen die Schadenssummen für katastrophale nukleare Ereignisse weit über der privaten Versicherungsdeckung von neu 1.2 Milliarden Franken. Die Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung ist somit ein überfälliger Schritt, löst allerdings das Grundproblem der kommerziellen Kernenergienutzung, dass gravierende Schadensfälle gar nicht versicherbar sind, keineswegs.

Was die Revision der **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)** betrifft, begrüsst der SGB die vorgesehene Aufhebung der minimalen Grösse für Betriebe, auf welche die Bestimmungen zum Fachpersonalschlüssel anwendbar sind. Mit dieser Änderung wird die Benachteiligung kleinerer Betriebe beziehungsweise die Ungleichbehandlung kontrollberechtigter Personen zu Recht beseitigt.

Betreffend die Revisionen der **Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK)** sowie der **Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)** kann der SGB schliesslich die vorgesehene rechtliche Verankerung des in der Praxis bereits angewandten Branchenkonzepts zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen sowie der Angehörigen der Betriebswachen nachvollziehen und gutheissen. Nach der Einstellung der routinemässigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen der SUVA beziehungsweise der gleichzeitig durch die SUVA empfohlenen Verordnungsänderungen, erhält die Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen sowie der Angehörigen von der Betriebswachen somit wieder eine adäquate rechtliche Basis.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard', with a long horizontal stroke underneath.

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Wyss', with a stylized 'W'.

Reto Wyss  
Zentralsekretär

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding AG  
Chemin de Mornex 10  
CH-1001 Lausanne  
alpiq.com

CH-3003 Bern

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Lausanne, 11. Juli 2022

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie  
Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im  
Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit  
Inkrafttreten Anfang 2023:  
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), den Verordnungen über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und über Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist bei diversen Bereichen dieser Verordnungsrevisionen direkt betroffen.

## **1. Anmerkungen zur Totalrevision StAV**

Alpiq begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen an der StAV, insbesondere die Anhebung der Regelung zur konstruktiven Sicherheit auf Verordnungsebene. Allerdings erscheinen die Bestimmungen in der Verordnung teilweise zu detailliert und sollten auf Stufe Richtlinie verbleiben.

Die zweite signifikante Anpassung, nämlich die Festlegung von sicherheitstechnischen Anforderungen an Grenzgewässern, welche aus Schwall / Sunk oder durch Schäden an Triebwasserwegen entstehen können (Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b und c), erachten wir in der StAV als überflüssig. Das Gefährdungspotenzial ist massiv geringer und kann nicht mit dem Bruch eines Absperrbauwerks (Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) verglichen werden.

Wir beantragen gemäss diesen einleitenden Anmerkungen folgende Anpassungen an den einzelnen Artikeln des Entwurfs der StAV:

## Anpassungen Art. 4 Abs. 2

### Antrag (Änderungen fett oder gestrichen):

2 Es legt die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern im Einzelfall fest, insbesondere um den Gefahren zu begegnen, die **aus dem Bruch eines Absperrbauwerks** entstehen. **aus:**

- ~~a. dem Bruch eines Absperrbauwerks;~~
- ~~b. Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf;~~
- ~~c. Schäden an den Triebwasserwegen.~~

### Begründung:

Das Gefährdungspotential aus den in Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b und c erwähnten Gefahren ist deutlich geringer als bei einem Bruch eines Absperrbauwerks. Alpiq als Betreiberin der Anlagen ist für den sicheren Betrieb der Anlagen verantwortlich und nimmt diese Aufgabe auch ohne explizite Überwachung durch die Konzessionsbehörde stets wahr. Der mögliche Schwall-/ Sunkbetrieb ist in den jeweiligen Konzessionen geregelt. Eine Gefahrenanalyse ist in der Regel im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung durchgeführt worden. Zudem wird diese Thematik infolge der Sanierung Wasserkraft mit Frist bis zum Jahr 2030 detailliert untersucht. Bei der Umsetzung von baulichen Massnahmen wird normalerweise das aktuelle Gefährdungspotenzial zusätzlich vermindert. Der bisherige Artikel kann somit ohne Änderungen übernommen werden.

Zudem entsteht hiermit eine Asymmetrie zu Anlagen, welche sich innerhalb der Landesgrenzen befinden. Daher ist aus unserer Sicht die Ausweitung der Kontrollfunktion im Hinblick auf das Sicherheitsniveau nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist auch die gemäss erläuternden Bericht vorgesehene, personelle Aufstockung zu hinterfragen.

## Bemerkungen zu Art. 5 – Konstruktive Sicherheit

Die Übernahme dieser Inhalte aus der Richtlinie ist aus Sicht Alpiq sachgerecht und erhöht die Rechtssicherheit. Teilweise sind jedoch die Aufzählungen zu detailliert und könnten in der Richtlinie belassen werden, wie z.B. die Definition der Lastfälle.

## Anpassung Art. 22 – Meldepflichten

### Antrag

1 Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde insbesondere die folgenden Ereignisse **im Zusammenhang mit der Talsperrensicherheit** melden:

- a. ...

### Begründung:

Die in Abs. 1 übernommenen Vorgaben aus der Richtlinie sind unbestritten. Bei der Meldung von Personenschäden ist hingegen zu präzisieren, dass es sich wie bei den Gütern um Dritte

handelt. Arbeitsunfälle im Bereich der Stauanlage von Mitarbeitenden des Betreibers oder seiner beauftragten Unternehmungen sind hier gemäss unserer Interpretation nicht gemeint.

## **Bemerkungen zu Art. 24 – Beeinflussung der Sicherheit durch andere Bauten und Anlagen**

Wir weisen darauf hin, dass in der Kommunikation zwischen der in Abs. 1 erwähnten Behörde und der in Abs. 2 erwähnten Aufsichtsbehörde die Eigentümerin der Anlage stets in allen Belangen informiert sein muss.

## **Anpassung Art. 27 Abs. 2**

### Antrag

2 Sie gewähren der Bevölkerung jederzeit Einsicht in die Evakuierungspläne <del>und in die Überflutungskarten</del> und sorgen für eine zweckdienliche Information.
---

### Begründung:

Die Grundlagen zur Darstellung der Überflutungskarten basieren auf vereinfachten Modellen und äusserst konservativen Annahmen, wie eine Talsperre versagen wird. Die Karten stellen primär ein Arbeitsmittel für die Alarmierung dar. Bei einer Veröffentlichung besteht die Gefahr, dass die Karten durch die Bevölkerung falsch interpretiert werden und dadurch Reaktionen auslösen, welche für die Überwachung der aktuellen wie auch von zukünftigen Talsperren hinderlich wirken. Aus Sicht Alpiq wäre es daher sinnvoller, auf die Publikation der Überflutungskarten zu verzichten.

## **Bemerkungen zu Art. 29 – Aufsichtsbehörde des Bundes**

Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. d und e erwähnte Förderung der Forschung und Sicherung des Fachwissens. Die Zusammenarbeit mit Verbänden und dem Talsperrenkomitee hat sich bestens bewährt und stellt sicher, dass eine gute Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der Aufsichtsbehörde und den Betreibern besteht. Wünschenswert wäre hier die Ergänzung, wie sie in anderen Gesetzen und Verordnungen festgehalten ist, dass die Förderung bis zu 45% betragen kann.

## **Anpassungen Art. 31**

### Antrag

- 1 Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Fünfjahreskontrollen (Art. 19) teil und inspiziert die betreffenden Anlagen **in der Regel** zusätzlich ~~mindestens~~ einmal in fünf Jahren.
- 2 Sie inspiziert die grossen, nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen **in der Regel** ~~mindestens~~ einmal alle drei Jahre.
- 3 Sie inspiziert die weiteren Stauanlagen **in der Regel** ~~mindestens~~ einmal alle fünf Jahre.

### Begründung:

Mit der erwähnten Formulierung soll eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden. Liegen keine besonderen Vorkommnisse vor, so soll die Aufsichtsbehörde nicht unnötig zeitlich belastet werden.

### **2. Anmerkung zur Revision KHV**

Aus Sicht Alpiq ist die Revision der KHV im Grundsatz nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben des übergeordneten Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG), wonach bei Vorliegen zumutbarer Bedingungen die Höhe der privaten Deckung erhöht werden soll. Aufgrund der äusserst unsicheren, geopolitischen Lage ist es aktuell jedoch fraglich, ob dieser Grundsatz der zumutbaren Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 KHG momentan gegeben ist und ob die Zeichnungskapazität auf dem internationalen Versicherungsmarkt ausreichend vorhanden ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, eine Sistierung und Verschiebung der Revision der KHV in Betracht zu ziehen.

### **3. Anmerkung zur Revision VAPK und VBWK**

Alpiq begrüsst die Anpassungen der beiden Verordnungen zur gesundheitlichen Eignung von Betriebs- und Wachpersonal in Kernanlagen hinsichtlich der bereits seit einigen Jahren gelebten Praxis.

### **4. Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes**

Zu den Anpassungen an den weiteren Verordnungen im Anwendungsbereich des Energiegesetzes (Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse [NEV], der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen [VGSEB], der Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV] sowie der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen [V-UVEK NIV]) haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäfts unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen steht Ihnen André Hügli (andre.huegli@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser  
CEO



Michael Wider  
Head Switzerland

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2022

### **Stellungnahme zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können.

Die BKW unterstützt die Stellungnahme vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV) zu den Änderungen der Stauanlagenverordnung (StAV) und die Stellungnahme von swissnuclear zu den Änderungen der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A blue ink signature of Markus Dietrich, written in a cursive style.

Markus Dietrich  
Leiter Hydraulische Kraftwerke

A blue ink signature of Silvan Maeder, written in a cursive style.

Silvan Maeder  
Leiter Steuerung & Strategie Produktion



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitwiss.ch

Bundesamt für Energie  
CH-3003 Bern

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 7. Juni 2022

## Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Die Niederspannungsverordnung NIV ist für die Betriebe der Elektrobranche die wichtigste gesetzliche Grundlage hinsichtlich des operativen Geschäfts. Entsprechend beschränkt sich EIT.swiss in der Folge in seiner Stellungnahme auf diesen Entwurf.

**EIT.swiss begrüsst die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Unterstellung von vollzeitbeschäftigten kontrollberechtigten Personen vollumfänglich. Die Benachteiligung eines Grossteils der Elektrounternehmen wird dadurch beseitigt.**

Gemäss den jüngsten Zahlen des BfS sind im Bereich der Elektroinstallationen 3'560 Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitäquivalenten tätig. Sie stellen damit mit 72 Prozent die grosse Mehrheit der Unternehmen in der Elektrobranche dar. Weitere 1'245 Unternehmen (25 Prozent) beschäftigen zwischen 10 bis 50 Mitarbeitende und sind deshalb teilweise ebenfalls von der Benachteiligung in der geltenden NIV betroffen.



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
[www.eitswiss.ch](http://www.eitswiss.ch)

In Anbetracht der Branchenstruktur zeigt sich EIT.swiss sehr zufrieden mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung. Sie würde dafür sorgen, dass innerhalb der Branche gleichlange Spiesse für Klein- und Kleinstunternehmen im Vergleich zu mittleren und grossen Betrieben geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli  
Direktion

Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Energie  
CH-3003 Bern

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 27. Juni 2022

## Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Die Niederspannungsverordnung NIV ist für die Betriebe der Elektrobranche die wichtigste gesetzliche Grundlage hinsichtlich des operativen Geschäfts. Entsprechend beschränkt sich EIT.swiss in der Folge in seiner Stellungnahme auf diesen Entwurf.

**EIT.swiss begrüsst die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Unterstellung von vollzeitbeschäftigten kontrollberechtigten Personen. Die Benachteiligung eines Grossteils der Elektrounternehmen wird dadurch beseitigt. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels im Bereich der Elektroinstallations- und Sicherheitsexperten erachten wir es aber als sinnvoll, dass auch kontrollberechtigte Personen in Teilzeitpensen von der Verordnungsrevision erfasst werden.**

Gemäss den jüngsten Zahlen des BfS sind im Bereich der Elektroinstallationen 3'560 Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitäquivalenten tätig. Sie stellen damit mit 72 Prozent die grosse Mehrheit der Unternehmen in der Elektrobranche dar. Weitere 1'245 Unternehmen (25 Prozent) beschäftigen zwischen 10 bis 50 Mitarbeitende und sind deshalb teilweise ebenfalls von der Benachteiligung in der geltenden NIV betroffen.



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitswiss.ch

In Anbetracht der Branchenstruktur zeigt sich EIT.swiss sehr zufrieden mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung. Sie würde dafür sorgen, dass innerhalb der Branche gleichlange Spiesse für Klein- und Kleinstunternehmen im Vergleich zu mittleren und grossen Betrieben geschaffen werden.

Weiter schlagen wir vor, die Verordnungsanpassung auch auf kontrollberechtigte Personen in Teilzeitpensen auszuweiten.

**Art. 10 Abs.2 NIV**

**Ein Betrieb kann jedem ~~vollzeitbeschäftigten~~ fachkundigen Leiter höchstens drei ~~vollzeitbeschäftigte~~ kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1 unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen.**

Bereits 2010 zeigte sich in einigen Regionen, dass ein Mangel an fachkundigen Personen besteht. Mittlerweile hat sich die Problematik weiter verschärft und der Fachkräftemangel ist in der ganzen Branche zu spüren.

Mit der Ausdehnung auf teilzeitbeschäftigte Personen kann dieses Problem zumindest teilweise entschärft werden. Dabei sind hinsichtlich Qualität und Sicherheit keine Abstriche zu befürchten, da Kontrollberechtigte oft besser darin sind, technische Aufsicht auszuüben, weil sie in der Praxis näher an den Kontrollaufgaben sind als ein Meister, der ein Unternehmen zu führen hat. Auch müssen Fachkundige viel weniger Zeit in die Aufsicht von Kontrollberechtigten investieren, weil diese fachlich oft kompetenter sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli  
Direktion

Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	MBU
Kontakt	Markus Burger
Direktwahl	+41 58 595 12 10
E-Mail	markus.burger@electrosuisse.ch
Datum	12. Juli 2022

## **Öffentliche Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 / Revision Art. 10 Abs. 2 NIV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme betreffend die eingangs erwähnten Verordnungsrevisionen. Wir nutzen die Gelegenheit, um in Bezug auf die vorgesehene Revision von Art. 10 Abs. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein bemerken wir, dass die gesellschaftlichen und politischen (Ver-) Änderungen, u.a. mit Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, vor der Branche der Elektroinstallateure und -kontrolleure nicht Halt machen. Wie wir feststellen, besteht seit mehreren Jahren ein grosser Mangel an qualifizierten Fachkräften, welche die Ausbildung zum Elektroinstallations- und Sicherheitsexperten (damals: Diplomierter Elektro-Installateur) abschliessen und als mögliche fachkundige Leiter auf dem Markt zur Verfügung stehen. Dieser Mangel wird mit der stark erhöhten Nachfrage nach zukunftstauglichen Elektroinstallationen heute akut. Die Teilrevision der NIV, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, konnte diesem Problem nicht oder nur sehr bedingt Lösungen entgegenbringen.

Stark gewandelt hat sich seit der Einführung der aktuell gültigen NIV per 1. Januar 2002 sowohl die Normenwelt, als auch die Organisation der Betriebe. Wo 2002 noch vornehmlich Betriebe anzutreffen waren, die allein von einer oder zwei fachkundigen Personen geführt und beaufsichtigt wurden, übernehmen heute oft die Sicherheitsberater und Projektleiter die Aufgabe der innerbetrieblichen Kontrollen. Die fachkundigen Personen sind auf deren Unterstützung angewiesen, weil sie – zumindest in KMU – meist vollständig von der Akquise und der strategischen Führung absorbiert sind.

Die Revision von Art. 10 Abs. 2 NIV ist ein Schritt in die richtige Richtung, vor allem für kleinere Betriebe. Wie die Erläuterungen dies richtig festhalten, macht die heutige Benachteiligung von Betrieben mit weniger als 20 Personen keinen Sinn. Wir sind überzeugt davon, dass ein weiterer Schritt notwendig ist und dem kontrollberechtigten Personal mit weniger Einschränkungen Aufsichtsaufgaben zuzugestehen sind.

Wir beantragen demnach, Art. 10 Abs. 2 NIV wie folgt zu formulieren: *«Ein Betrieb kann jedem fachkundigen Leiter höchstens drei kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1 unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen».*

Begründung: Wenn fachkundige Personen in Teilzeit Aufsichtsaufgaben wahrnehmen können, so muss dies auch bzw. umso mehr für kontrollberechtigte Personen gelten. Fachkundige müssen viel weniger Zeit in die Aufsicht von Kontrollberechtigten aufwenden, weil Kontrollberechtigte fachlich sehr kompetent sind, die aktuellen Normen bestens kennen und zu eigentlichen Aufsichtsspezialisten ausgebildet

werden. Zudem soll es auch für diese Kontrollberechtigten möglich sein, einer Arbeit in Teilzeit nachzugehen, ohne sie von einer Aufsichtsaufgabe auszuschliessen.

Mit dieser vergleichsweise einfachen Anpassung gewinnen die Betriebe an Flexibilität und dem Fachkräftemangel kann damit etwas entgegengewirkt werden. Da weiterhin fachlich versierte Personen die Aufsicht wahrnehmen, davon aber mehr auf dem Markt zur Verfügung stehen, erhöht dies die Chance auf eine wirksame Aufsicht in den Betrieben – und ermöglicht damit, das bestehende hohe Sicherheitsniveau beizubehalten.

Zu den weiteren Verordnungsänderungen haben wir keine Bemerkungen.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anliegen im Rahmen der Revision berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Dr. Dieter Reichelt  
Präsident



Markus Burger  
Geschäftsführer

Per Mail:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Zuständig Brigitta Künzli  
Telefon direkt 058 319 27 89  
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch  
Datum 05. Juli 2022

**Stellungnahme zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung, sowie  
Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich, sowie im Anwendungsbereich  
des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenwärtig läuft die Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung, sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes. Gerne nehmen wir zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) in der angesetzten Frist Stellung.

Der Entwurf der Totalrevision der Stauanlagenverordnung nimmt neben den bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes das Element der konstruktiven Sicherheit auf und präzisiert dieses. ewz begrüsst die inhaltlichen Verschiebungen von den Richtlinien über die Sicherheit der Stauanlagen in die Verordnung und erwartet dadurch keinen personellen Mehraufwand. Die Anforderungen an die konstruktive Sicherheit bestehen bereits heute in der vorgenannten Richtlinie. Zu folgenden Artikeln beantragt ewz eine Anpassung des Entwurfs der StAV.

▪ **Art. 4 Stauanlagen an Grenzgewässern, Abs. 2**

Die Gefahrenpotenziale von Schwall/Sunk (Abs. 2, Bst. b) und Schäden an Triebwasserwegen (Abs. 2, Bst. c) liegen signifikant tiefer als beim Bruch eines Absperrbauwerks. Aus diesem Grund beantragt ewz die Buchstaben b und c zu streichen. Ein möglicher Schwall-/Sunkbetrieb ist zudem in den Wasserrechtskonzessionen geregelt. Die Gefahrenanalyse dazu müsste im Vorfeld einer Konzessionserteilung erfolgt sein. Ferner wird die Schwall/Sunk-Thematik aufgrund des Gewässerschutzgesetzes, Artikel 39a, detailliert untersucht und soll bis ins Jahr 2030 umgesetzt sein. Die zur Anwendung gelangenden baulichen Massnahmen vermindern das Gefahrenpotenzial zusätzlich. Auch führt die vorgeschlagene Erweiterung der sicherheitstechnischen Anforderungen von Stauanlagen an Grenzgewässern zu einer asymmetrischen Behandlung von Anlagen, die innerhalb

der Landesgrenzen liegen, ohne das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Darüber hinaus verursacht die vorgeschlagene Anpassung Kosten, die durch die Betreiberinnen und Betreiber zu zahlen sind.

#### **Antrag 1**

##### **Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:**

2 Es legt die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern im Einzelfall fest, insbesondere um den Gefahren zu begegnen, die aus dem Bruch eines Absperrbauwerks entstehen, aus:

- a. dem Bruch eines Absperrbauwerks;
- b. Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf;
- c. Schäden an den Triebwasserwegen.

#### ▪ **Art. 22 Meldepflichten, Abs. 1**

ewz unterstützt die aus den Richtlinien über die Sicherheit der Stauanlagen übernommenen Vorgaben in Absatz 1, schlägt jedoch eine Ergänzung vor, die klarer beschreibt, dass es um Ereignisse in Zusammenhang mit der Sicherheit von Talsperren geht. Bei der Meldung zu Verletzungen von Personen ist zudem zu präzisieren, dass es sich wie bei den Gütern um Dritte handelt. Verletzungen durch Arbeitsunfälle im Bereich der Stauanlage von Mitarbeitenden der Betreibenden oder einer beauftragten Unternehmung sind hier nicht gemeint.

#### **Antrag 2**

##### **Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen bzw. ändern:**

1 Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde insbesondere die folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Talsperrensicherheit melden:

- a. unverzüglich: sicherheitsrelevante Ereignisse von grosser Bedeutung mit massiven Schäden an der Stauanlage oder an Gütern Dritter oder schwere oder tödliche Verletzungen von DrittPersonen;
- b. innert 24 Stunden: sicherheitsrelevante Ereignisse von mittelgrosser Bedeutung mit erheblichen Schäden an der Stauanlage oder an Gütern Dritter oder leichte Verletzungen von DrittPersonen;
- c. innert 5 Tagen: sicherheitsrelevante Ereignisse von geringer Bedeutung mit geringen Schäden an der Stauanlage oder an Gütern Dritter und ohne Verletzung von DrittPersonen.

#### ▪ **Art. 24 Beeinflussung der Sicherheit durch andere Bauten und Anlagen, Abs. 1**

Aus Sicht von ewz ist es wichtig, dass die Informationen, die zwischen der Genehmigungsbehörde für Bauten und Anlagen und der Aufsichtsbehörde für Stauanlagen fließen, immer auch der Betreiberin zur Verfügung stehen. Die Betreiberin muss über allfällige Bauten und Anlagen, welche die Sicherheit von Stauanlagen beeinflussen könnten, im Bilde sein.

#### ▪ **Art. 27 Evakuierungspläne für die Bevölkerung, Abs. 2**

Die Darstellung der Überflutungskarten basieren auf vereinfachten Modellen und äusserst konservativen Annahmen, wie es zum Bruch eines Absperrbauwerks kommen könnte. Die Überflutungskarten dienen primär als Arbeitsmittel für die Alarmierung. Dies soll weiterhin so bleiben, sonst besteht die Gefahr, dass die Karten durch die Bevölkerung falsch interpretiert werden und Reaktionen

hervorrufen, welche für die Überwachung bestehender wie auch künftiger Talsperren hinderlich wirken. Deshalb fordert ewz, auf die Veröffentlichung der Überflutungskarten zu verzichten.

**Antrag 3**

**Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:**

2 Sie gewähren der Bevölkerung jederzeit Einsicht in die Evakuierungspläne ~~und in die Überflutungskarten~~ und sorgen für eine zweckdienliche Information.

▪ **Art. 31 Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde, Abs. 1 bis 3**

ewz beantragt, dass für die Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde eine Formulierung verwendet wird, die etwas mehr Flexibilität zulässt, und dass die Grössen-Klassen der Anlagen zur Verdeutlichung in den Absätzen 1 bis 3 aufgenommen werden. Auf diese Weise kann der Kontrollaufwand für die Aufsichtsbehörde und die Betreiberin optimiert werden.

**Antrag 4**

**Absätze 1 bis 3 sind wie folgt zu ändern:**

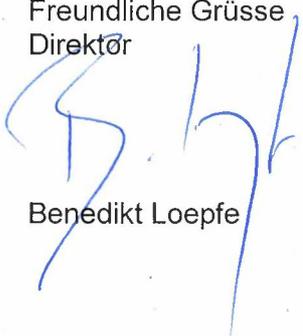
1 Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Fünfjahreskontrollen (Art. 19) teil und inspiziert die betreffenden Anlagen (Klasse I) in der Regel zusätzlich mindestens einmal in fünf Jahren.

2 Sie inspiziert die grossen, nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen (Klasse II) in der Regel mindestens einmal alle drei Jahre.

3 Sie inspiziert die weiteren Stauanlagen (Klasse III) in der Regel mindestens einmal alle fünf Jahre.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Kraftwerke Oberhasli AG  
Grimselstrasse 19  
3862 Innertkirchen  
Switzerland  
+41 33 982 20 11  
info@kwo.ch  
www.grimselstrom.ch

Innertkirchen, 5. Juli 2022

bme / DVA / Direktwahl 033 982 21 06 / melchior.blatter@kwo.ch

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Anliegen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung.

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 2'350 GWh eines der führenden Wasserkraftunternehmen der Schweiz.

Unsere Stellungnahme lehnt sich an die Vernehmlassung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) an, deren Wortlaut wir im Wesentlichen übernehmen.

---

**Die inhaltlichen Verschiebungen zwischen Richtlinie und Verordnung sind durchaus sinnvoll, den hohen geplanten Stellenaufbau kann die KWO jedoch nicht nachvollziehen!**

---

Das BFE als Aufsichtsbehörde schlägt mit der vorliegenden Totalrevision der StAV im Wesentlichen zwei Anpassungen der bisherigen Verordnung vor. Die erste bezieht sich auf die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der **konstruktiven Sicherheit** nebst den bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes. Die zweite Anpassung soll neu die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit der Risiken, ausgehend von Schwall und Sunk sowie den Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern regeln.

## Stellungnahme KWO

Die KWO begrüsst grundsätzlich die inhaltlichen Verschiebungen zwischen der bisherigen Richtlinie und der im Entwurf vorliegenden revidierten Verordnung. Die richtige Wahl der Flughöhe der inhaltlichen Elemente soll mit der korrekten Zuordnung in die Verordnung resp. Richtlinie auch die Bedeutung zeigen, was im Verständnis bei der Umsetzung von Relevanz ist.

Dass die konstruktive Sicherheit neu in die Verordnung Einzug erhält, ist unbestritten. Die KWO regt jedoch an, die Verordnung nochmals kritisch zu prüfen und im Detaillierungsgrad zu entschlacken. Es könnten durchaus etliche Elemente in die Richtlinie verschoben werden, welche aktuell in der Verordnung stehen.

Die zweite signifikante Anpassung, nämlich die Festlegung von sicherheitstechnischen Anforderungen an Grenzgewässern, welche aus Schwall / Sunk oder durch Schäden an Triebwasserwegen entstehen können, betrachtet die KWO in der StAV als überflüssig. Das Gefährdungspotenzial ist massig geringer und kann nicht mit dem Bruch eines Absperrbauwerks (Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) verglichen werden. Zudem muss die KWO feststellen, dass hierzu weder die Kompetenzen bei der Aufsichtsbehörde vorhanden sind, noch ein Stellenaufbau, wie im erläuternden Bericht beschrieben, gerechtfertigt sind. Der KWO verlangt deshalb, wie weiter unten in der Stellungnahme erwähnt, die Streichung dieser geplanten Anpassung.

## Zu den einzelnen Artikeln

### Anpassungen Art. 4 Abs. 2

Antrag (Änderungen fett oder gestrichen):

- 2 Es legt die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern im Einzelfall fest, insbesondere um den Gefahren zu begegnen, die **aus dem Bruch eines Absperrbauwerks** entstehen. ~~aus:~~
- ~~a. dem Bruch eines Absperrbauwerks;~~
  - ~~b. Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf;~~
  - ~~c. Schäden an den Triebwasserwegen.~~

### Begründung:

Wie bereits erwähnt, ist das Gefährdungspotential aus den in Buchstabe b und c erwähnten Gefahren signifikant tiefer als bei einem Bruch eines Absperrbauwerks. Die Betreiber sind für den sicheren Betrieb ihrer Anlagen verantwortlich und haben diese Aufgabe auch ohne explizite Überwachung durch die Konzessionsbehörde stets wahrgenommen. Der mögliche Schwall-/ Sunkbetrieb ist in den jeweiligen Konzessionen geregelt. Eine Gefahrenanalyse müsste im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung stattgefunden haben. Zudem wird diese Thematik infolge der Sanierung Wasserkraft mit Frist bis im Jahr 2030 detailliert untersucht. Bei der Umsetzung von baulichen Massnahmen, wie es der Normalfall sein soll, wird das aktuelle Gefährdungspotenzial zusätzlich vermindert. Der bisherige Artikel kann somit ohne Änderungen übernommen werden.

Die Zuweisung neuer Aufgaben an die Sektion Talsperren des BFE, zusammen mit dem erwähnten Stellenaufbau für diese Tätigkeiten, verursachen unnötige Kosten, welche letztendlich von den Betreibern zu bezahlen sind. Eine Asymmetrie zu Anlagen, welche sich innerhalb der Landesgrenzen befinden, macht bei dieser Ausweitung der Kontrollfunktion im Hinblick auf das Sicherheitsniveau auch keinen Sinn.

### **Bemerkungen zu Art. 5 – Konstruktive Sicherheit**

Die Übernahme dieser Inhalte aus der Richtlinie stimmt mit der Flughöhe, was in der Verordnung geregelt werden soll, überein. Teilweise sind die Aufzählungen bereits zu detailliert und können in der Richtlinie belassen werden, wie z.B. die Definition der Lastfälle.

### **Anpassung Art. 22 – Meldepflichten**

#### Antrag

- |   |
|---|
| <p>1 Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde insbesondere die folgenden Ereignisse <b>im Zusammenhang mit der Talsperrensicherheit</b> melden:<br/>a. ...</p> |
|---|

#### Begründung:

Die in Abs. 1 übernommenen Vorgaben aus der Richtlinie sind unbestritten. Bei der Meldung von Personenschäden ist hingegen zu präzisieren, dass es sich wie bei den Gütern um Dritte handelt. Arbeitsunfälle im Bereich der Stauanlage von Mitarbeitenden des Betreibers oder seiner beauftragten Unternehmungen sind hier nicht gemeint.

### **Bemerkungen zu Art. 24 – Beeinflussung der Sicherheit durch andere Bauten und Anlagen**

Die KWO will, dass zwischen der in Abs. 1 erwähnten Behörde und der in Abs. 2 erwähnten Aufsichtsbehörde die Eigentümerin der Anlage stets in allen Belangen informiert wird.

### **Anpassung Art. 27 Abs. 2**

#### Antrag

- |  |
|--|
| <p>2 Sie gewähren der Bevölkerung jederzeit Einsicht in die Evakuierungspläne <del>und in die Überflutungskarten</del> und sorgen für eine zweckdienliche Information.</p> |
|--|

#### Begründung:

Die Grundlagen zur Darstellung der Überflutungskarten basieren auf vereinfachten Modellen und äusserst konservativen Annahmen, wie eine Talsperre versagen wird. Die Karten stellen primär ein Arbeitsmittel für die Alarmierung dar. Bei einer Veröffentlichung besteht die Gefahr, dass die Karten durch die Bevölkerung falsch interpretiert werden und dadurch Reaktionen auslösen, welche für die Überwachung der aktuellen wie auch von zukünftigen Talsperren hinderlich wirken. Auf eine Veröffentlichung ist daher zu verzichten.

## **Bemerkungen zu Art. 29 – Aufsichtsbehörde des Bundes**

Die Branche begrüsst die in Abs. 2, lit. d und e erwähnte Förderung der Forschung und Sicherung des Fachwissens. Die Zusammenarbeit mit Verbänden und dem Talsperrenkomitee hat sich bestens bewährt und stellt sicher, dass eine gute Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der Aufsichtsbehörde und den Betreibern besteht. Wünschenswert wäre hier die Ergänzung, wie sie in anderen Gesetzen und Verordnungen festgehalten ist, dass die Förderung bis zu 45% betragen kann.

## **Anpassungen Art. 31**

### Antrag

- 1 Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Fünfjahreskontrollen (Art. 19) teil und inspiziert die betreffenden Anlagen **in der Regel** zusätzlich ~~mindestens~~ einmal in fünf Jahren.
- 2 Sie inspiziert die grossen, nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen **in der Regel** ~~mindestens~~ einmal alle drei Jahre.
- 3 Sie inspiziert die weiteren Stauanlagen **in der Regel** ~~mindestens~~ einmal alle fünf Jahre.

### Begründung:

Mit der erwähnten Formulierung soll eine gewisse Flexibilität möglich werden. Liegen keine besonderen Vorkommnisse vor, so soll die Aufsichtsbehörde nicht unnötig zeitlich belastet werden. Auch dies kann zu einer Entkräftung des geforderten Stellenaufbaus hinwirken.

Zur besseren Verdeutlichung könnten die drei Absätze mit den Klassen 1 bis 3 vereinfacht definiert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Kraftwerke Oberhasli AG



Daniel Fischlin  
CEO



Menk Blatter  
Assistenz Deinste

Beilage 1: Stellungnahme der swissnuclear zur Revision der VAPK sowie der VBWK in tabellarischer Form mit Bezug auf die VAPK  
Gleichlautender Änderungsantrag für Art 17 der VBWK

Art 24	Gesundheitliche Eignung			
Rz	Vernehmlassungsversion	Rz	Änderungsantrag	Begründung
1.	Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dient dem Nachweis, dass die für den sicheren Betrieb einer Kernanlage nötigen funktionspezifischen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie ausreichendes Wahrnehmungsvermögen, Schichtdiensttauglichkeit und keine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.	1.	-	-
2.	Ein Arzt oder eine Ärztin untersucht jährlich die gesundheitliche Eignung des Personals von Kernanlagen. Ist er oder sie nicht Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin, so leitet er oder sie das Ergebnis der Untersuchungen an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin weiter.	2.	Ein Arzt oder eine Ärztin untersucht <u>im Auftrag des Bewilligungsinhabers der Kernanlage</u> jährlich die gesundheitliche Eignung des Personals von Kernanlagen. <del>Ist er oder sie nicht Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin, so leitet er oder sie das Ergebnis der Untersuchungen an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin weiter.</del>	Nach Aufkündigung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung «Ionisierende Strahlen» für beruflich strahlenexponiertes Personal durch die SUVA per Ende 2016 haben die Kernanlagen zusammen mit einem Arbeitsmediziner ein Konzept zur Tauglichkeitsprüfung nach VAPK/VBWK und für Einsätze im Schutzanzug in kontrollierten Zonen von Kernanlagen entwickelt. Dieses Konzept sieht vor, dass die Untersuchungen durch einen Arzt im Auftrag der Bewilligungsinhaber der Kernanlage durchgeführt werden. Materiell hat der beauftragte Arzt das notwendige Wissen für die Beurteilung der Eignung des Personals.

Art 24	Gesundheitliche Eignung			
Rz	Vernehmlassungsversion	Rz	Änderungsantrag	Begründung
3.	Der Facharzt oder die Fachärztin für Arbeitsmedizin beurteilt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen die gesundheitliche Eignung des Personals. Er oder sie leitet die Beurteilung dem Bewilligungsinhaber weiter.	3.	Der <del>Facharzt-Arzt</del> oder die <del>Fachärztin-Ärztin für Arbeitsmedizin</del> beurteilt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen die gesundheitliche Eignung des Personals. Er oder sie leitet die Beurteilung dem Bewilligungsinhaber weiter.	Vgl. der Begründung zu Rz. 2 auf Basis der Beauftragung des Arztes durch den Bewilligungsinhaber der Kernanlage.
4	Der Bewilligungsinhaber nimmt die arbeitsmedizinische Beurteilung in seine Dokumentation nach Artikel 37 auf. Er entscheidet gestützt darauf über die gesundheitliche Eignung des Personals und hält das Ergebnis in seiner Dokumentation fest.	4.	-	-
5.	Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.	5.	-	-

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
CH-3003 Bern

Olten, 13.07.2022

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

SN-B-22.279/rl

**Revision der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) sowie der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK):**

## **Stellungnahme swissnuclear**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zu den Vorlagen zur Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK) fristgerecht wie folgt Stellung:

**Swissnuclear kann den beiden Revisionen in vorliegender Form im Grundsatz zustimmen. Zum besseren Verständnis und Anwendung in der Praxis schlagen wir jedoch einige Anpassungen und Ergänzungen vor.**

Die beiden Verordnungen verlangen eine Anpassung der Zuständigkeit betreffend der Untersuchung der gesundheitlichen Eignung des Personals in Kernanlagen und der Betriebswachen. Diese bis 2016 von der SUVA vorgenommenen Untersuchungen wurden danach durch ein von den Betreibern ausgearbeitetes Konzept im Sinne einer Ersatzlösung weitergeführt. Die in der Verordnung noch verankerte Zuständigkeit der SUVA soll dabei angepasst werden. Die Überarbeitung wird im Grundsatz begrüsst. Wir schlagen in diesem Zusammenhang jedoch eine Anpassung vor. Das für die Beurteilung zur Eignung notwendige Wissen ist beim durch den Bewilligungsinhaber einer Kernanlage beauftragten Arzt am besten vorhanden und führt im Endeffekt zu einer Verbesserung der bisherigen Praxis. Aus unserer Sicht wären die Änderungen, wie wir sie in Beilage 1 aufgeführt haben, deshalb sinnvoll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
swissnuclear



Wolfgang Denk  
Geschäftsführer



Roland Schmidiger  
Vorsitzender der GSKL

GSKL: Gruppe der Schweizerischen KKW-Leiter

Beilage 1:      Stellungnahme der swissnuclear zur Revision der VAPK sowie der VBWK in tabellarischer Form mit Bezug auf die VAPK  
Gleichlautender Änderungsantrag für Art. 17 der VBWK

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bundesamt für Energie  
CH-3003 Bern

Olten, 13.07.2022

**Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert**

SN-B-22.278

## **Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

### **Stellungnahme swissnuclear**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

**Für Swissnuclear ist die Revision im Grundsatz nachvollziehbar. Sie entspricht den Vorgaben im Kernenergiehaftpflichtgesetz, wonach bei Vorliegen zumutbarer Bedingungen die Höhe der privaten Deckung erhöht werden soll. Die Kernanlagenbetreiber haben ihre Verantwortung in diesem Bereich auch stets wahrgenommen und werden dies auch weiterhin tun. Insofern ist die mit der Revision vorgeschlagene Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung (Grundbetrag) von 1000 Mio. CHF auf neu 1200 Mio. Euro gesetzlich abgestützt und legitim.**

**Angesichts der aktuellen unsicheren geopolitischen Ausgangslage, welche auch auf den internationalen Versicherungsmarkt Auswirkungen und damit mögliche Änderungen auf die Zeichnungskapazitäten der Versicherer von Nuklearrisiken haben könnte, sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Anpassungen aber verfrüht. Eine Sistierung und damit ein Verschieben der Revision auf einen späteren Zeitpunkt, erachten wir deshalb als sinnvollere Alternative zum aktuellen Vorschlag.**

Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) muss der Inhaber einer Kernanlage eine Deckung seiner Haftpflicht in der Höhe von 1200 Mio. Euro abschliessen. Dabei werden heute 1000 Mio. CHF durch die Privatversicherer und die Differenz bis zu den 1200 Mio. Euro durch den Bund gedeckt (mit Ausnahme

der ausgeschlossenen Risiken, bei welchen der Bund die nicht vom privaten Deckungsgeber zur Verfügung gestellten Deckungssummen trägt). Für diese Bundesdeckungen zahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadenfonds. Künftig sollen durch die privaten Deckungsgeber heute ausgenommene Risiken neu möglichst vollumfänglich bzw. zu einem grösseren Teil gedeckt werden können und zwar im Umfang bis zur gesamten Deckung von 1200 Mio. Euro, mit gleichzeitig entsprechender Reduktion bei den Prämien an den Bund. Diese Anpassung der privaten Versicherungsdeckung (Art. 4 Abs. 1 KHV) ist das Hauptziel der vorliegenden Revision und wird – wie bereits erwähnt – im Grundsatz nicht in Frage gestellt.

Unklar ist aber aus unserer Sicht aktuell, ob die im letzten Jahr gemachten Aussagen der privaten Deckungsgeber gegenüber dem Bund auch heute noch so gültig sind. Der erläuternde Bericht geht auf diesen elementaren Punkt leider nur bedingt ein. Vermisst werden insbesondere klare, verifizierbare Aussagen zur Entwicklung der künftigen Zeichnungskapazitäten auf dem internationalen Versicherungsmarkt sowie der potentiellen Prämien in diesem Bereich. Im Sinne der Rechts- wie auch langfristigen Planungssicherheit wäre dies nicht nur wünschenswert, sondern auch ein wichtiger Aspekt betreffend der im Gesetz verankerten Zumutbarkeit der Bedingungen (Art. 9 Abs. 2 KHG).

Stand heute sind deshalb auch die im Bericht getätigten Aussagen, die Revision sei kostenneutral aus unserer Sicht so nicht belastbar. In Anbetracht der sich rasch ändernden Situation auf dem Versicherungsmarkt aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage wäre es wohl auch sehr schwierig, hier Aussagen über die künftige Entwicklung zu machen. Um die Auswirkungen der Revision realistisch beurteilen zu können, wäre es aber sinnvoll, zumindest ansatzweise Kenntnisse diesbezüglich zu haben. Aus diesem Grund wäre eine Sistierung der Revision aus unserer Sicht nicht nur eine geeignete Alternative, sondern auch ein wichtiger Schritt im Sinne einer besseren Transparenz und damit Beurteilung der Auswirkungen der Vorlage. Die in der Revision vorgeschlagenen Anpassungen würden damit auch nicht obsolet, sondern einfach auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi  
Präsident swissnuclear



Wolfgang Denk  
Geschäftsführer swissnuclear

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Baden, 24. Juni 2022

## Vernehmlassung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verwaltungsänderungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband ATEA zählt der Verband rund 850 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV).

---

**Die inhaltlichen Verschiebungen zwischen Richtlinie und Verordnung sind durchaus sinnvoll, den hohen geplanten Stellenaufbau kann die Branche jedoch nicht nachvollziehen!**

---

Das BFE als Aufsichtsbehörde schlägt mit der vorliegenden Totalrevision der StAV im Wesentlichen zwei Anpassungen der bisherigen Verordnung vor. Die erste bezieht sich auf die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der **konstruktiven Sicherheit** nebst den bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes. Die zweite Anpassung soll neu die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit der Risiken, ausgehend von Schwall und Sunk sowie den Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern regeln.

### Stellungnahme SWV

Der SWV begrüsst grundsätzlich die inhaltlichen Verschiebungen zwischen der bisherigen Richtlinie und der im Entwurf vorliegenden revidierten Verordnung. Die richtige Wahl der Flughöhe der inhaltlichen Elemente soll mit der korrekten Zuordnung in die Verordnung resp. Richtlinie auch die Bedeutung zeigen, was im Verständnis bei der Umsetzung von Relevanz ist.

Dass die konstruktive Sicherheit neu in die Verordnung Einzug erhält, ist unbestritten. Der SWV regt jedoch an, die Verordnung nochmals kritisch zu prüfen und im Detailierungsgrad zu entschlacken. Es könnten durchaus etliche Elemente in die Richtlinie verschoben werden, welche aktuell in der Verordnung stehen.

Die zweite signifikante Anpassung, nämlich die Festlegung von sicherheitstechnischen Anforderungen an Grenzgewässern, welche aus Schwall / Sunk oder durch Schäden an Triebwasserwegen entstehen können, betrachtet der SWV in der StAV als überflüssig. Das Gefährdungspotenzial ist massiv geringer und kann nicht mit dem Bruch eines Absperrbauwerks (Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) verglichen werden. Zudem muss der SWV feststellen, dass hierzu weder die Kompetenzen bei der Aufsichtsbehörde vorhanden sind, noch ein Stellenaufbau, wie im erläuternden Bericht beschrieben, gerechtfertigt sind. Der SWV verlangt deshalb, wie weiter unten in der Stellungnahme erwähnt, die Streichung dieser geplanten Anpassung.

## Zu den einzelnen Artikeln

### Anpassungen Art. 4 Abs. 2

Antrag (Änderungen **fett** oder gestrichen):

- |  |
|--|
| <p>2 Es legt die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern im Einzelfall fest, insbesondere um den Gefahren zu begegnen, die <b>aus dem Bruch eines Absperrbauwerks</b> entstehen. <del>aus:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <del>dem Bruch eines Absperrbauwerks;</del></li><li>b. <del>Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf;</del></li><li>c. <del>Schäden an den Triebwasserwegen.</del></li></ul> |
|--|

### Begründung:

Wie bereits erwähnt, ist das Gefährdungspotential aus den in Buchstabe b und c erwähnten Gefahren signifikant tiefer als bei einem Bruch eines Absperrbauwerks. Die Betreiber sind für den sicheren Betrieb ihrer Anlagen verantwortlich und haben diese Aufgabe auch ohne explizite Überwachung durch die Konzessionsbehörde stets wahrgenommen. Der mögliche Schwall-/Sunkbetrieb ist in den jeweiligen Konzessionen geregelt. Eine Gefahrenanalyse müsste im Zusammenhang mit der Konzessionerteilung stattgefunden haben. Zudem wird diese Thematik infolge der Sanierung Wasserkraft mit Frist bis im Jahr 2030 detailliert untersucht. Bei der Umsetzung von baulichen Massnahmen, wie es der Normalfall sein soll, wird das aktuelle Gefährdungspotenzial zusätzlich vermindert. Der bisherige Artikel kann somit ohne Änderungen übernommen werden.

Die Zuweisung neuer Aufgaben an die Sektion Talsperren des BFE, zusammen mit dem erwähnten Stellenaufbau für diese Tätigkeiten, verursachen unnötige Kosten, welche letztendlich von den Betreibern zu bezahlen sind. Eine Asymmetrie zu Anlagen, welche sich innerhalb der

Landesgrenzen befinden, macht bei dieser Ausweitung der Kontrollfunktion im Hinblick auf das Sicherheitsniveau auch keinen Sinn.

### **Bemerkungen zu Art. 5 – Konstruktive Sicherheit**

Die Übernahme dieser Inhalte aus der Richtlinie stimmt mit der Flughöhe, was in der Verordnung geregelt werden soll, überein. Teilweise sind die Aufzählungen bereits zu detailliert und können in der Richtlinie belassen werden, wie z.B. die Definition der Lastfälle.

### **Anpassung Art. 22 – Meldepflichten**

#### Antrag

- |   |
|---|
| <p>1 Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde insbesondere die folgenden Ereignisse <b>im Zusammenhang mit der Talsperrensicherheit</b> melden:<br/>a. ...</p> |
|---|

#### Begründung:

Die in Abs. 1 übernommenen Vorgaben aus der Richtlinie sind unbestritten. Bei der Meldung von Personenschäden ist hingegen zu präzisieren, dass es sich wie bei den Gütern um Dritte handelt. Arbeitsunfälle im Bereich der Stauanlage von Mitarbeitenden des Betreibers oder seiner beauftragten Unternehmungen sind hier nicht gemeint.

### **Bemerkungen zu Art. 24 – Beeinflussung der Sicherheit durch andere Bauten und Anlagen**

Der SWV macht darauf aufmerksam, dass in der Kommunikation zwischen der in Abs. 1 erwähnten Behörde und der in Abs. 2 erwähnten Aufsichtsbehörde die Eigentümerin der Anlage stets in allen Belangen informiert sein will.

### **Anpassung Art. 27 Abs. 2**

#### Antrag

- |  |
|--|
| <p>2 Sie gewähren der Bevölkerung jederzeit Einsicht in die Evakuierungspläne <del>und in die Überflutungskarten</del> und sorgen für eine zweckdienliche Information:</p> |
|--|

#### Begründung:

Die Grundlagen zur Darstellung der Überflutungskarten basieren auf vereinfachten Modellen und äusserst konservativen Annahmen, wie eine Talsperre versagen wird. Die Karten stellen primär ein Arbeitsmittel für die Alarmierung dar. Bei einer Veröffentlichung besteht die Gefahr, dass die Karten durch die Bevölkerung falsch interpretiert werden und dadurch Reaktionen auslösen, welche für die Überwachung der aktuellen wie auch von zukünftigen Talsperren hinderlich wirken. Der SWV fordert daher, auf diese Veröffentlichung zu verzichten.

### Bemerkungen zu Art. 29 – Aufsichtsbehörde des Bundes

Die Branche begrüsst die in Abs. 2, lit. d und e erwähnte Förderung der Forschung und Sicherung des Fachwissens. Die Zusammenarbeit mit Verbänden und dem Talsperrenkomitee hat sich bestens bewährt und stellt sicher, dass eine gute Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der Aufsichtsbehörde und den Betreibern besteht. Wünschenswert wäre hier die Ergänzung, wie sie in anderen Gesetzen und Verordnungen festgehalten ist, dass die Förderung bis zu 45% betragen kann.

### Anpassungen Art. 31

#### Antrag

- 1 Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Fünfjahreskontrollen (Art. 19) teil und inspiziert die betreffenden Anlagen **in der Regel** zusätzlich mindestens einmal in fünf Jahren.
- 2 Sie inspiziert die grossen, nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen **in der Regel** mindestens einmal alle drei Jahre.
- 3 Sie inspiziert die weiteren Stauanlagen **in der Regel** mindestens einmal alle fünf Jahre.

#### Begründung:

Mit der erwähnten Formulierung soll eine gewisse Flexibilität möglich werden. Liegen keine besonderen Vorkommnisse vor, so soll die Aufsichtsbehörde nicht unnötig zeitlich belastet werden. Auch dies kann zu einer Entkräftung des geforderten Stellenaufbaus hinwirken.

Zur besseren Verdeutlichung könnten die drei Absätze mit den Klassen 1 bis 3 vereinfacht definiert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Albert Rösti  
Präsident



Andreas Stettler  
Geschäftsführer

**Von:** [Ruedi Zurbrügg](#)  
**An:** [\\_BFE-Verordnungsrevisionen](#)  
**Betreff:** AW: Verordnungsrevisionen: Eröffnung der Vernehmlassung // Révisions d'ordonnances: ouverture de la consultation // Revisione delle ordinanze: avvio della procedura di consultazione  
**Datum:** Mittwoch, 4. Mai 2022 12:10:21

---

Geschätzte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Thematisch haben wir uns lediglich dem Inhalt der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) angenommen. Von den anderen Vernehmlassungsthemen sind unsere Verbandsmitglieder nicht direkt betroffen.

Die für die NIV vorgeschlagenen Anpassungen werden von uns begrüsst. Wir stimmen den Anpassungen in der NIV ohne Ergänzungen zu.

Beste Grüsse

Ruedi Zurbrügg  
Geschäftsleiter



---

Verband Aargauischer Stromversorger  
Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg  
Telefon 056 442 58 33, Mobile 079 753 61 64  
[Ruedi.Zurbruegg@vas.ch](mailto:Ruedi.Zurbruegg@vas.ch), [www.vas.ch](http://www.vas.ch)

---

**Von:** [Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch) <[Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. April 2022 11:25  
**Cc:** [Nico.Haeusler@bfe.admin.ch](mailto:Nico.Haeusler@bfe.admin.ch); [karin.krebs@bfe.admin.ch](mailto:karin.krebs@bfe.admin.ch); [sonja.eberhard@bfe.admin.ch](mailto:sonja.eberhard@bfe.admin.ch);  
[brigitte.buerki@bfe.admin.ch](mailto:brigitte.buerki@bfe.admin.ch); [claire.cance@bfe.admin.ch](mailto:claire.cance@bfe.admin.ch)  
**Betreff:** Verordnungsrevisionen: Eröffnung der Vernehmlassung // Révisions d'ordonnances: ouverture de la consultation // Revisione delle ordinanze: avvio della procedura di consultazione

**Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zu den Revisionen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung des UVEK über elektrische

Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV). Einen Überblick über die Inhalte der Revisionen finden Sie in der Medienmitteilung unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-87797.html>.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter [https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons\\_1](https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons_1). Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zum 13. Juli 2022 an [Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch).

Freundliche Grüsse  
Bundesamt für Energie

\*\*\*\*\*

**Révision totale de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation et adaptation d'ordonnances dans le domaine de l'énergie nucléaire et dans le domaine d'application de la loi sur l'électricité-té, avec entrée en vigueur début 2023 : ouverture de la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur les ouvrages d'accumulation (OSOA), de l'ordonnance sur la responsabilité civile en matière nucléaire (ORCN), de l'ordonnance sur les qualifications du personnel des installations nucléaires (OQPN), de l'ordonnance sur les équipes de surveillance des installations nucléaires (OESN), de l'ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), de l'ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX), de l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) et de l'ordonnance du DETEC sur les installations électriques à basse tension (O-DETEC OIBT). Vous trouverez un aperçu du contenu des révisions dans le communiqué de presse en cliquant sur ce lien: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/actualites-et-medias/communiques-de-presse/mm-test.msg-id-87797.html>.

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: [https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons\\_1](https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons_1). Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au 13 juillet 2022 par courrier électronique à l'adresse [Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch).

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.  
Office fédéral de l'énergie

\*\*\*\*\*

**Revisione totale dell'ordinanza sugli impianti di accumulazione nonché modifiche di ordinanze riguardanti il settore nucleare e il campo di applicazione della legge sugli impianti elettrici, con entrata in vigore all'inizio del 2023: avvio della procedura di consultazione**

Gentili signore, egregi signori,

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) La informa dell'avvio della procedura di consultazione riguardante le revisioni dell'ordinanza sulla responsabilità civile in materia nucleare (ORCN), dell'ordinanza sulle esigenze per il personale degli impianti nucleari (OEPIN), dell'ordinanza concernente i corpi di guardia degli impianti nucleari (OCGIN), dell'ordinanza sugli impianti di accumulazione (OlmA), dell'ordinanza sui prodotti elettrici a bassa tensione (OPBT), dell'ordinanza sugli apparecchi e i sistemi di protezione destinati a essere utilizzati in atmosfera potenzialmente esplosiva (OASAE), dell'ordinanza concernente gli impianti elettrici a bassa tensione (OIBT) e dell'ordinanza del DATEC sugli impianti elettrici a bassa tensione (O-DATEC OIBT). Una panoramica dei contenuti delle revisioni può essere trovata nel comunicato stampa all'indirizzo <https://www.bfe.admin.ch/bfe/it/home/novita-e-media/comunicati-stampa/mm-test.msg-id-87797.html>.

La documentazione completa è disponibile in Internet al seguente indirizzo: [https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons\\_1](https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/8/cons_1). La consultazione durerà fino al 13 luglio 2022. Entro tale data potrete inviare il vostro parere per e-mail a [Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch).

Distinti saluti,  
Ufficio federale dell'energia

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

7. Juli 2022

Cornelia Abouri, [cornelia.abouri@strom.ch](mailto:cornelia.abouri@strom.ch), +41 62 825 25 15

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

### **Totalrevision der Stauanlagenverordnung**

Der VSE unterstützt die Stossrichtung, Elemente aus der bisherigen BFE-Richtlinie für die Sicherheit von Stauanlagen neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass Detailregelungen weiterhin Gegenstand der Richtlinie bleiben. Dies betrifft beispielsweise Regelungselemente über die konstruktive Sicherheit.

Die Festlegung von detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen an Grenzgewässern ist aus Sicht des VSE nicht notwendig, zumal auch keine solche Vorgaben für Anlagen innerhalb der Schweiz gelten. Die Betreiber sind für den sicheren Betrieb ihrer Anlagen verantwortlich und nehmen diese Aufgabe auch ohne spezifische Überwachung durch die Konzessionsbehörde wahr. Einzuhaltende Vorgaben oder Prüfungen sind zudem anderweitig vorgesehen (in der Konzession, oder im Rahmen der Sanierung Wasserkraft).

### **Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung**

Für den VSE ist die vorgeschlagene Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung von 1 auf 1,2 Mrd. Euro nachvollziehbar. Sie basiert auf den Vorgaben des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, welches eine Erhöhung dieser privaten Deckung vorsieht, wenn zumutbare Bedingungen vorliegen. Der VSE bezweifelt allerdings, ob der Zeitpunkt für diesen Schritt angesichts der aktuellen geopolitischen Lage gut gewählt ist. Die hohen

Unsicherheiten wirken sich auf den internationalen Versicherungsmarkt aus und es erscheint daher sinnvoll, mit der vorliegenden Revision zuzuwarten, bis sich die Lage stabilisiert und die Auswirkungen der Revision realistisch beurteilt werden können.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und von Swissnuclear, welche der VSE unterstützt.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie

Departement UVEK  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 13. Juli 2022	Philippe Tschopp	062 837 18 10	<a href="mailto:philippe.tschopp@aihk.ch">philippe.tschopp@aihk.ch</a>

**Stellungnahme AIHK: Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen namens der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen haben wir studiert und haben hiergegen insgesamt keine Einwände. Aus Zeitgründen verzichten wir jedoch auf Detailbemerkungen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Handwritten signature of Beat Bechtold in black ink.

Beat Bechtold  
Direktor

Handwritten signature of Philippe Tschopp in black ink.

Philippe Tschopp  
MLaw

**Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Energie (BFE)

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 06. Jul. 2022

Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

**Stellungnahme Seilbahnverband Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

**1 Einleitende Bemerkungen**

SBS setzt sich dafür ein, die Branche im Bereich Nachhaltigkeit zu unterstützen und zu beraten. Erneuerbare Energien; die Förderungen Photovoltaik-Anlagen sowie die dezentrale und nachhaltige Nutzung von Wasserkraft spielen zunehmend auch für Bergbahnunternehmen eine wesentliche Rolle. Umso mehr, als zahlreiche SBU zugleich auch Betreiber von Wasserkraftwerken sind. Daher befürwortet SBS zusätzliche Investitionshilfen für Kleinwasserkraft. können für SBU interessant sein.

**2 Bemerkungen zur EnFV**

In Anbetracht der knappen finanziellen Mittel und des hohen Zeitdrucks bei der ökologischen Sanierung der Wasserkraft nach EnG Art. 34, sowie zum Erhalt und Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktion, sind unseres Erachtens weitere Ausnahmebestimmungen, welchen den Handlungsspielraum gemäss EnG Art. 26 Abs. 5 besser ausnützen, erforderlich:



- Bei einer anstehenden ökologischen Sanierung Wasserkraft kann die Leistung unter 300 kW fallen. Dennoch darf davon ausgegangen werden, dass mit der ökologischen Sanierung der Zustand der genutzten Gewässer verbessert wird und damit auch eine Sanierung der verbleibenden Anlagen-komponenten sinnvoll und mit EnG Art. 26 Abs. 5 vereinbar ist.
- Gleiches gilt auch bei Anlagen, bei welchen kein ökologischer Sanierungsbedarf gemäss EnG Art. 34 festgestellt wurde. Bei diesen Anlagen darf davon ausgegangen werden, dass sie die oben erwähnten ökologischen Anforderungen bereits erfüllen, und dass damit auch eine Förderung der Erneuerung oder Erweiterung mit Art. 26 Abs. 5 vereinbar ist, wenn dadurch natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.
- Werden Wasserkraftprojekte im Rahmen der Interessenabwägung redimensioniert, und fällt dadurch die Mindestleistung unter die Mindestleistung von EnG Art. 26 Abs. 1 Bst a, müssen diese ebenfalls von einer Ausnahmeregelung profitieren können. Damit kann die Akzeptanz von Schutzanliegen erhöht werden, ohne dass das Wasserkraft-Projekt als Ganzes gefährdet ist.

Der Ansatz bei den Investitionsbeiträgen ist sehr pragmatisch gewählt, allenfalls aber zu pauschal gedacht. Wir möchten hierzu folgende Punkte beliebt machen:

- Der sehr pragmatische Ansatz führt – je nach Anlagenkategorie – zu Unter- und Überförderung, und damit zu nicht realisierten Projekten oder einer sehr tiefen Fördereffizienz. Ebenfalls werden wenig Anreize gesetzt, Projekte kosteneffizient umzusetzen. Aufgrund der sehr knappen finanziellen Mittel bei der Kleinwasserkraft (bis 10 MW) besteht damit die Gefahr, dass viel zu wenige Projekte umgesetzt werden können.
- Nicht durch die Grosswasserkraft abgerufene Fördermittel prioritär für die Förderung der Kleinwasserkraft einzusetzen.
- den Anteil der Fördermittel aus dem Netzzuschlag für die Kleinwasserkraft deutlich zu erhöhen, von aktuell 0,03 Rp./kWh auf mindestens 0,1 Rp./kWh, damit insbesondere diejenigen Wasserkraftwerke, welche bis Ende 2030 auch ökologisch saniert werden müssen, baldmöglichst eine Gesamtsanierung angehen können.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel

Direktor



Benedicta Aregger

Vizedirektorin

Zürich, 8. Juli 2022

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Simon Geisshüsler  
+41 43 244 73 30  
[Simon.geisshuesler@suissetec.ch](mailto:Simon.geisshuesler@suissetec.ch)

Per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## **Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Viele unserer Mitglieder sind ausführende Unternehmen für Photovoltaikanlagen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

### **Ziel der Vorlage**

Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen vom 30. April 2018 (nachfolgend V-UVEK NIV; SR 734.272.3) enthält u. a. Vorschriften über die Prüfungen zur Erlangung eingeschränkter Installationsbewilligungen (Betriebs elektriker/in etc.). Diese Prüfungen werden durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) organisiert und durchgeführt. Die vorliegenden Anpassungen sollen einerseits eine flexiblere Gestaltung der Prüfungen (Prüfungsdauer der vorgegebenen Module) ermöglichen und andererseits die Modalitäten der Anmeldung ins digitale Zeitalter überführen. Schliesslich soll durch eine Anpassung der Vorschrift über die Prüfungsgebühren dem

Kostendeckungsprinzip auch bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung angemessen Rechnung getragen werden.

## **Stellungnahme suissetec**

suissetec begrüsst zwar die Änderung im digitalen Anmeldeverfahren, ist jedoch gegen die Änderung in Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV, wonach Dauer der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsmodule von der Prüfungskommission festgelegt werden.

Die Prüfung für die eingeschränkte Installationsbewilligung richtet sich hauptsächlich an die Branchen Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär. Jedoch ist keine dieser Branchen in der Prüfungskommission vertreten. Die heutige Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern des ESTI (3), EIT Swiss (1), und VESK (1). Die Prüfung wird somit durch Mitglieder bestimmt, deren Branchen nicht betroffen sind. Dies führt zur gegenwärtigen Situation, dass die Prüfung angepasst werden kann, ohne dass die betroffenen Branchen sich dazu äussern können. Somit können die Anforderungen aus Modulen bestehen, die nicht das Marktbedürfnis widerspiegeln. In anderen Ausbildungen wird die Prüfungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Branchen zusammengestellt.

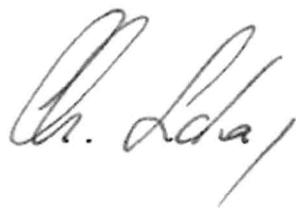
Die Aufnahme in die Prüfungskommission steht suissetec und einigen betroffenen Branchenverbänden zwar offen, die Hürden wurden aber erhöht: seit Januar 2022 muss man fachkundig sein. Einerseits schreitet der Markt nach Photovoltaikinstallateuren, andererseits werden die Anforderungen an die NIV-Prüfungen und die Mitsprachemöglichkeit stetig erhöht. Die Tendenz führt somit in die falsche Richtung.

suissetec ist gegen die Änderung des Artikels Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV, es sei denn, das Reglement des ESTI (Reglement über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt in die Prüfungskommission) wird dahin gehend angepasst bzw. vereinfacht, dass die betroffenen Branchen (Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär.) mit mindestens 50% Stimmrecht vertreten sein müssen.

# WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben.

mit freundlichen Grüßen



Christoph Schaar  
Direktor



Simon Geisshüsler  
Leiter Technik und Betriebswirtschaft



**Per E-Mail**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 22. Juni 2022

T + 41 31 320 22 58  
valeria.faeh@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)  
Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Rossier  
Direktor

Valeria Fäh  
Juristin

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

via E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 10. Juni 2022

### **Stellungnahme zur Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den obigen Vorlagen Stellung zu nehmen. Gerne legen wir unsere Haltung im Folgenden dar.

Greenpeace Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil der privaten Versicherungsdeckung für Schadensfälle in Kernanlagen erhöht wird und damit die Deckung durch den Bund verringert wird. Angesichts der möglichen Schadensszenarien bleibt die private Versicherungsdeckung allerdings auch nach der Revision der KHV aus Sicht von Greenpeace Schweiz viel zu tief. Wie der Bundesrat bereits 2015 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Vischer (11.3356) festgehalten hat, liegen die Schadenssummen für katastrophale nukleare Ereignisse weit über der privaten Versicherungsdeckung von neu 1.2 Milliarden CHF.

Die Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Das Grundproblem der kommerziellen Kernenergienutzung, dass gravierende Schadensfälle gar nicht versicherbar sind, löst die Revision der KHV selbstverständlich nicht. Selbst wenn sich Haftungsrisiken für AKW-Unfälle nur grob abschätzen lassen, steht auch unter der revidierten KHV fest, dass die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten. Wir weisen darauf hin, dass das Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen nicht durch kleine Kurskorrekturen in der Haftpflichtverordnung gelöst werden kann, sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung in der Schweiz.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im

weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Frohburgstrasse 20  
4600 Olten

T +41 31 560 36 50

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bundesamt für Energie  
CH-3003 Bern

info@nuklearforum.ch  
www.nuklearforum.ch  
www.forumnucleaire.ch

Olten, 11.07.2022

## **Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) – Stellungnahme des Nuklearforums Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns an diesem Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können. Das Nuklearforum Schweiz ist ein Verein zur sachgerechten Information über die zivile Nutzung der Kernenergie. Seit über sechzig Jahren unterstützt das Nuklearforum als wissenschaftlich-technische Fachorganisation die Meinungsbildungsprozesse im Bereich der Kernenergie. Wir vertreten an die 500 Firmen und Privatpersonen, die sich in der Schweiz mit Kernenergie auseinandersetzen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 8 ff. des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) muss durch die Betreiber einer Kernanlage eine Haftpflicht im Umfang von 1,2 Milliarden Euro abgeschlossen werden. Gemäss dem gegenwärtigen Verteilschlüssel werden 1 Milliarde Euro durch Privatversicherer und 200 Millionen Euro durch den Bund gedeckt. Für die Deckung durch die öffentliche Hand bezahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadensfonds. Mit der vorliegenden Revision soll die private Versicherungsdeckung ausgebaut werden.

Grundsätzlich ist die Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung nachvollziehbar. Sie ist Ausfluss aus den Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (Art. 9 Abs. 2 KHG), wonach der private Deckungsgrad erhöht werden soll, sofern für die Betreiber von Kernanlagen zumutbare Bedingungen vorliegen. Der erläuternde Bericht zur Ordnungsrevision benennt als Revisionsgrund neue Deckungsmöglichkeiten bei der Privatassekuranz und bezieht sich dabei auf Stellungnahmen der privaten Versicherungsanbieter vom Sommer 2021. Es gilt hier allerdings zu bedenken, dass sich sowohl die wirtschaftliche als auch die politische Lage seither stark verändert hat. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zeichnungskapazitäten am internationalen Versicherungsmarkt sollten daher erst abgeklärt werden, bevor eine derartige Ordnungsrevision angestossen wird. Der Erläuterungsbericht erwähnt denn auch, dass bei ausländischen Rückversicherern nach wie vor gewisse Vorbehalte gegenüber Nuklearrisiken bestünden. Entsprechend schafft eine solche Revision zum jetzigen Zeitpunkt Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen, da sie nicht automatisch davon ausgehen können, rasch private Versicherungslösungen im nötigen Umfang zu finden.

Der Gesetzgeber stellt in Art. 9 Abs. 2 KEHG auf das Kriterium der Zumutbarkeit ab. Verlangt wird entsprechend eine Zweck-Mittel-Relation, das heisst ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem öffentlichen Nutzen und der durch die Revision bedingten privaten Last. **Der öffentliche Zusatznutzen der vorliegenden Revision muss wahrscheinlich als klein angesehen werden, da sich an der eigentlichen Deckung im Umfang von 1,2 Milliarden Euro ja nichts ändert.** Mit der Revision geht aber wie oben eingehend beschrieben eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen privaten Unternehmen einher, die klarerweise als Zusatzlast bezeichnet werden muss. Die Vorlage ist daher zum aktuellen Zeitpunkt für die Rechtsunterworfenen nicht zumutbar und sollte später eingeführt werden, wenn die Folgen für die betroffenen Unternehmungen klarer zu benennen sind.

**Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Revision um Beträge von mehreren hundert Millionen Franken handelt, wäre ausserdem zuerst eine verlässliche Regulierungsfolgenabschätzung gemäss den Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien) durchzuführen.** Die Ausführungen im Erläuterungstext dazu sind vage und es darf daher bezweifelt werden, dass eine solche durchgeführt wurde. So insinuiert der Erläuterungsbericht etwa, dass die vorliegende Revision kostenneutral ausfallen würde. Diese Aussage wäre klarerweise mit einer oben beschriebenen RFA sauber zu belegen.

**Das Nuklearforum fordert daher die Revision solange zu sistieren, bis die Folgen für die betroffenen Unternehmungen klarer benannt werden können.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Hans-Ulrich Bigler

Präsident Nuklearforum Schweiz



Lukas Aebi

Geschäftsführer Nuklearforum Schweiz

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Locarno, 11 luglio 2022  
Hof/Ban/Rad

## **Consultazione della revisione dell'Ordinanza sugli Impianti di accumulazione (OlmA) del 17.10.2012 - Osservazioni**

Gentile signora Consigliera federale,  
Gentili signore e signori,

ringraziamo per la possibilità di esprimerci in merito alla revisione in oggetto.

Le Officine Idroelettriche della Maggia SA (Ofima) e le Officine Idroelettriche di Blenio (Ofible) figurano essere dal secondo dopoguerra i più grandi gestori idroelettrici del Ticino.

Condividiamo la presa di posizione dell'Associazione svizzera di economia delle acque (ASEA), che riprendiamo ed integriamo nelle seguenti osservazioni.

### Osservazioni a carattere generale

La riorganizzazione della struttura dell'Ordinanza ripercorre con maggior rigore il filo logico delle attività che si svolgono dalla costruzione alla gestione di un impianto di accumulazione, viene dunque nel suo insieme ben accolta.

### Osservazioni particolari ai singoli articoli

#### **Art. 4** Impianti di accumulazione situati su acque di confine

<sup>1</sup> *L'UFE esercita la vigilanza diretta sugli impianti di accumulazione situati su acque di confine.*

<sup>1</sup> *Stabilisce, per ogni caso specifico, ...*

#### **Correzione:**

nella versione italiana c'è un refuso al secondo comma/capoverso (cpv), impropriamente rinumerato <sup>1</sup> anziché <sup>2</sup>.

#### **Art. 5** Sicurezza strutturale

<sup>1</sup> *Chi intende costruire, modificare o gestire un impianto di accumulazione deve garantire la sicurezza dell'opera di sbarramento...*

<sup>2</sup> *I casi di carico normali sono...*

<sup>3</sup> *I casi di carico straordinari sono...*

<sup>4</sup> *I casi di carico estremi sono...*

<sup>5</sup> *L'UFE elabora le direttive...per i casi di carico normali, straordinari ed estremi. ...*

<sup>6</sup> *Nelle vasche di ritenuta e nelle briglie per la stabilizzazione dell'alveo si può rinunciare a installare scarichi di fondo e paratoie di fondo.*

Osservazione: il cpv<sup>6</sup>, riferendosi miratamente ad opere secondarie quali vasche di ritenuta e briglie di stabilizzazione dell'alveo, non appartiene a questo articolo, di più ampio respiro e che riguarda le opere di sbarramento in generale, risultando decisamente fuori luogo.

#### **Proposta:**

Spostare il cpv<sup>6</sup> nell'Art. 8 *Approvazione dei piani*.

#### **Art. 17** Controlli correnti

*Il gestore esegue misurazioni, controlli visivi e prove di funzionamento degli sfioratori e dei dispositivi di scarico conformemente al regolamento di sorveglianza.*

Osservazione: la formulazione è ambigua poiché le prove di funzionamento degli organi di scarico, siano essi di superficie o di fondo, non rientrano nei controlli correnti, conseguentemente non devono essere trattate nel regolamento di sorveglianza, bensì in quello di manovra delle paratoie.

#### **Proposta:**

Mantenere l'attuale formulazione (art 16 Olma 2012), che si è dimostrata appropriata:

*Il gestore esegue misurazioni e controlli visivi e prove di funzionamento degli sfioratori e dei dispositivi di scarico conformemente al regolamento di sorveglianza.*

#### **Art. 27** Piani di evacuazione per la popolazione

<sup>1</sup> *I Cantoni interessati stabiliscono...*

<sup>2</sup> *Garantiscono alla popolazione il diritto di consultare in qualsiasi momento i piani di evacuazione e le mappe di inondazione e provvedono ad un'informazione efficace.*

<sup>3</sup> *Trasmettono...*

Osservazione:

Anche a noi, così come all'ASEA, piace più la formulazione originaria, condividiamo l'allarmismo che potrebbe conseguire alla messa a disposizione delle mappe d'inondazione ai non addetti ai lavori.

#### **Proposta:**

Mantenere l'attuale formulazione (art 27 Olma 2012), che si è dimostrata appropriata:

<sup>2</sup>, *Garantiscono alla popolazione il diritto di consultare in qualsiasi momento i piani di evacuazione e le mappe di inondazione e provvedono ad un'informazione efficace.*

**Art. 31** Controlli dell'autorità di vigilanza

<sup>1</sup> *L'autorità di vigilanza prende parte ai controlli quinquennali e ispeziona inoltre i relativi impianti almeno 1 volta ogni 5 anni.*

<sup>2</sup> *Ispeziona almeno 1 volta ogni 3 anni i grandi impianti di accumulazione...*

<sup>3</sup> *Ispeziona almeno 1 volta ogni 5 anni gli altri impianti di accumulazione.*

Osservazione: l'articolo corrisponde *ad litteram* all'art 23 dell'attuale Olma 2012. Dopo 10 anni di applicazione sul campo, condividiamo la riformulazione suggerita dall'ASEA e che lascia maggior libertà d'azione alle autorità di sorveglianza.

**Proposta:**

<sup>1</sup> *L'autorità di vigilanza prende parte ai controlli quinquennali e ispeziona inoltre i relativi impianti ~~almeno~~ di regola 1 volta ogni 5 anni.*

<sup>2</sup> *Ispeziona ~~almeno~~ di regola 1 volta ogni 3 anni i grandi impianti di accumulazione.*

<sup>3</sup> *Ispeziona ~~almeno~~ di regola 1 volta ogni 5 anni gli altri impianti di accumulazione.*

Con i migliori saluti.

OFFICINE IDROELETTRICHE DELLA MAGGIA SA

